

Protokoll der 8. Sitzung

vom 10. Mai 2004, 08.00 Uhr
im Kantonsratssaal in Schaffhausen

- Vorsitz:** Richard Mink
- Protokoll:** Norbert Hauser und Erna Frattini
- Präsenz:** Während der ganzen Sitzung abwesend:
Regierungsrat Erhard Meister. Hans Gächter, Peter Gloor, Charles Gysel, Erich Gysel, Veronika Heller, Hansruedi Schuler, Karin Spörli.
Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt):
Regierungsrat Heinz Albicker. Hans-Jürg Fehr, Markus Müller, Jürg Tanner.
- Traktanden:**
1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 11. November 2003 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. September 1997. (*Fortsetzung der Detailberatung bei Art. 38 Abs. 3*) Seite 335
 2. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Teilrevision des Gesetzes über Warenhandel und Schaustellungen vom 21. Oktober 2003. Seite 338
 3. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Schaffung eines Spitalgesetzes vom 20. Mai 2003. Seite 346

Neueingänge seit der letzten Sitzung vom 3. Mai 2004:

1. Vorlage der Spezialkommission 2003/8 „Umsetzung der neuen Verfassung“ für die zweite Lesung vom 26. April 2004.
2. Mitteilung des Kommissionspräsidenten über den Ausgang der Sitzung der Spezialkommission 2004/6 zur Behandlung der Volksinitiative „Lockerung der Polizeistunde“ und Gegenvorschlag vom 3. Mai 2004.
3. Staatsrechnung 2003. – Diese geht zur Vorberatung an die Geschäftsprüfungskommission.
4. 9 Kantonsbürgerrechtsgesuche aus den Gemeinden Rüdlingen und Stein am Rhein. – Die Gesuche gehen zur Vorberatung an die Petitionskommission.
5. Geschäftsbericht 2003 der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH. – Der Bericht und Antrag des Regierungsrates zu diesem Geschäftsbericht folgt nach der Generalversammlung der RVSH. Das Geschäft wird dann zur Vorberatung an die GPK überwiesen.
6. Stellungnahme des Regierungsrates vom 4. Mai 2004 zur Motion Nr. 2/2004 von Hans-Jürg Fehr betreffend Standesinitiative Agglomerationsverkehr.
7. Motion Nr. 4/2004 von Christian Di Ronco und vier Mitunterzeichnenden vom 6. Mai 2004 betreffend Reduktion der Anzahl Mitglieder in den Spezialkommissionen mit folgendem Wortlaut:

„Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates mit dem Ziel, bei Spezialkommissionen die Anzahl der Mitglieder auf 5 bis 11 festzulegen (§ 11 Spezialkommissionen).“

*

Mitteilung des Ratspräsidenten:

Die Spezialkommission 2004/6 „Volksinitiative Lockerung der Polizeistunde“ meldet das Geschäft als verhandlungsbereit.

*

1. **Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 11. November 2003 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. September 1997. (Fortsetzung der Detailberatung bei Art. 38 Abs. 3)**

Grundlagen: Amtsdruckschrift 03-113

Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 04-27

Eintretensdebatte und Detailberatung in erster Lesung bis und mit Art. 38 Abs. 2: Ratsprotokoll 2004, Seiten 321 bis 330

Detailberatung

Grundlage für die Diskussion bildet die Kommissionsvorlage, Amtsdruckschrift 04-27.

Art. 38 Abs. 4

Dieter Hafner: Gemäss der regierungsrätlichen Vorlage können die Gemeinden weitergehende Vorschriften erlassen. Die Kommission hat diesen Absatz, der bereits im alten Baugesetz enthalten war, gestrichen. Ich beantrage, ihn wieder aufzunehmen.

Es wurde argumentiert, weitergehende Vorschriften könnten allenfalls Investoren abhalten. Es kommt aber schon darauf an, um welche Investoren es sich handelt. Die meisten sind weitsichtig genug und wissen, dass der Wert eines Baus erhöht wird, wenn weitergehende Vorschriften für die Seniorenbauweise erlassen werden. Bis jetzt haben wir vom behindertengerechten Bauen gesprochen. Meiner Meinung nach ist dies ganz das Gleiche.

Peter Altenburger: Ich bekenne mich als Sünder, denn ich habe den Streichungsantrag in der Kommission eingebracht. Mein Argument lautete: Der Kanton Schaffhausen ist von der Bevölkerungszahl her etwa 20 Prozent kleiner als die Stadt Winterthur. Es ist meines Erachtens nicht sinnvoll, wenn die Gemeinden die vom Kanton erlassenen Vorschriften im Baurecht verschärfen. Wir sprechen immer von grösseren Räumen und von Harmonisierung, da kann es doch nicht sein, dass wir im Kanton Schaffhausen so viele unterschiedliche Vorschriften haben.

Zugegeben, es handelt sich um einen kleinen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Das Thema ist aber nicht so brisant, dass keine generelle kantonale Regelung eingeführt werden könnte.

Ursula Hafner-Wipf: Sünden kann man begehen, man kann sie bereuen und vielleicht werden sie einem vergeben. In die Gemeindeautonomie einzugreifen aber ist eine grosse Sünde. Ich bitte Sie eindringlich, diesen Absatz wieder aufzunehmen. Ich sehe gar keinen Grund, weshalb wir hier den Gemeinden vorschreiben sollten, was sie zu tun und zu lassen haben.

Abstimmung

Mit 38 : 21 wird der Kommissionsfassung der Vorzug gegeben. Der Antrag von Dieter Hafner ist somit abgelehnt.

Art. 42^{bis}

Hans Schwaninger: Die SVP-Fraktion verzichtet darauf, die Streichung von Art. 42^{bis} zu beantragen. Allerdings erwarten wir dafür vom Kommissionspräsidenten die Zusicherung, dass die Auswirkungen dieses Moduls nochmals genau untersucht werden.

Urs Capaul: Wir sind offensichtlich auf dem Weg der Besserung; das freut mich sehr. Es geht einerseits um Harmonisierung, anderseits um Flexibilisierung. Der Bauherr soll wählen können, ob er mehr Isolation will oder ob er mit erneuerbaren Energien reagieren möchte.

Mit Wärmepumpen haben Sie mit einem Drittel Strom zwei Drittel Umweltenergie, die Sie gewinnen können. Damit ist die Regel „80 Prozent – 20 Prozent“ leicht erfüllt. Aus diesem Grund ist die Verankerung dieser Regelung im Gesetz vernünftig.

Minergie ist der momentane Stand der Energietechnik. Deshalb ist auch der Minergienachweis als Wärmedämmnachweis absolut vernünftig.

Martina Munz: Wärmedämmung ist Vorschrift. Ab welchem Moment gilt Wärmedämmung auch als erneuerbare Energie? Wie wird umgerechnet?

Kommissionspräsident Ernst Gründler: Wir werden alle gestellten Fragen und Anregungen in der Kommission behandeln.

Art. 42^{sexies}

Hans Schwaninger: Die SVP-Fraktion beantragt, in Abs. 4 die Formulierung „Er beträgt im Minimum Fr. 200'000.-“ zu streichen. Dies nicht, weil wir

keine Mittel für Energiefördermassnahmen bewilligen wollen, sondern weil unserer Ansicht nach fixe Beträge nicht ins Gesetz gehören.

Ursula Hafner-Wipf: Die Fr. 200'000.- waren ein Kompromiss. Ich hatte mindestens Fr. 300'000.- beantragt, weil ich einen Fortschritt wollte. Nun akzeptiere ich die Fr. 200'000.- als wirklichen Kompromiss. Ich bitte Sie, auf diesen Minimalbetrag einzutreten und ihm zuzustimmen.

Urs Capaul: Letztlich geht es um eine Kontinuität, die gewährleistet sein soll. In den vergangenen Jahren hat der Kanton durchschnittlich Fr. 200'000.- pro Jahr für Energieförderung ausgegeben. Damit wir diesen Minimalstandard beibehalten können, bitte ich Sie, die Fr. 200'000.- im Gesetz zu belassen.

Peter Altenburger: Diese Vorlage hat drei wichtige Kernpunkte. Beim ersten Energiegesetz hatten wir eine unheilige Allianz. Ich war nicht ganz unschuldig daran, dass das Gesetz bachab geschickt wurde. Wollen wir nun das Baugesetz mit seinen Änderungen über die Bühne bringen, müssen alle Seiten kompromissbereit sein. Ich selbst werde in Art. 38 bei der Zahl der Wohneinheiten keinen Kompromiss machen, bin hingegen zu einem Kompromiss bei der Integration von Modul 2 und bei der Festschreibung des Minimalbetrags bereit. Es geht mir – ursprünglich war ich gegen eine Festschreibung des Betrags – um eine pragmatische Lösung. Deshalb habe ich eingewilligt, die Fr. 200'000.-, die wir schon immer ausgegeben haben, als Minimum im Gesetz zu verankern.

Wir sind eine Kooperation mit der Energiefachstelle des Kantons Thurgau eingegangen. Projekte werden entwickelt. Unter Umständen hat der Kantonsrat im Dezember die Möglichkeit, für das nächste Jahr kein Geld zu bewilligen und so für bereits entwickelte Projekte keine oder wesentlich geringere Mittel zur Verfügung zu stellen. Man sollte diese Investitionen planen. Wenn ich daran denke, was in den vergangenen Wochen im Energiesektor geschehen ist, wenn ich an die sprunghaft angestiegenen Ölpreise denke, so wird mir klar, dass wir das absolute Minimum tun müssen, um entsprechende Massnahmen treffen und Alternativenenergien entwickeln zu können. Ich bitte Sie, den Satz in Artikel 42^{sexies} zu belassen.

Gerold Meier: Ich verstehe sehr gut, dass die SVP keine fixen Frankenbeträge im Gesetz haben will. Das ist vernünftig, und zwar deshalb, weil der Geldwert nicht stabil ist, es nie gewesen ist. Ich bitte die Kommission, für die zweite Lesung zu prüfen, ob nicht für diesen fixen Betrag eine Klausel ein-

gebracht werden sollte – wie es generell bei allen Gesetzen zu geschehen hätte –, dass die Geldentwertung jeweils ausgeglichen wird. Die Kommission hätte einen entsprechenden Vorschlag zu machen.

Abstimmung

Mit 49 : 19 wird der Kommissionsfassung der Vorzug gegeben. Der Antrag der SVP-Fraktion ist somit abgelehnt.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Damit geht das Gesetz zur Vorbereitung der zweiten Lesung zurück an die Kommission.

*

2. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Teilrevision des Gesetzes über Warenhandel und Schaustellungen vom 21. Oktober 2003

Grundlagen: Amtsdruckschrift 03-104

Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 04-35

Eintretensdebatte

Kommissionspräsident Hans Schwaninger: Die Kommission hat das vorliegende Gesetz in einer Sitzung beraten. Dabei machte sie aus der Teilrevision eine Art Totalrevision, indem sie die verbleibenden Artikel neu durchnummerierte, um die Lesbarkeit zu verbessern.

Verschiedene Artikel konnten aus dem bisherigen Gesetz gestrichen werden, weil das neue Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden diesen Bereich abschliessend regelt. Nicht geregelt in besagtem Bundesgesetz werden die Sammlungen mit gemeinnützigem und wohltätigem Zweck; diese unterstehen weiterhin kantonalem Recht.

Die Kommission hat deshalb intensive und ausgiebige Diskussionen über Art. 4 (nach neuer Nummerierung) geführt, der die Sammlungen von Haus zu Haus regelt. Die Voten zeigten sehr schnell, dass dieser Artikel einen sehr heiklen und sensiblen Bereich regelt. Immerhin geht es um Sammlungen an der Haustür, also bereits in einem privaten Bereich, in dem die Betroffenen den Sammlern ausgeliefert sind. Erfahrungen aus verschiedenen Gemeinden zeigen, dass es immer wieder Fälle gab, in denen undurchsichtige und unseriös erscheinende Organisationen eine Bewilligung für Sammlungen beantragten. Viele, insbesondere ältere Leute fühlen sich dann von

den meist etwas aufsässig auftretenden Sammlern, die durchaus auch von Profitunternehmen angestellt werden, bedrängt und genötigt. Die seriösen und gemeinnützigen Organisationen hätten sicher mehr Mühe bei ihrer Sammeltätigkeit, wenn die Bevölkerung wegen aggressiv auftretenden Organisationen verunsichert wäre. Bei einer Streichung dieses Artikels hätten die Gemeinden absolut keine Handhabe mehr, die Bevölkerung vor derart aufsässigen Sammlern zu schützen. Die Kommission hat sich deshalb in der Abstimmung mit 7 : 1 klar für die Beibehaltung dieses Artikels ausgesprochen.

An der regierungsrätlichen Vorlage hat die Kommission im Weiteren keine materiellen Änderungen vorgenommen. In der Schlussabstimmung hat sie mit 8 Stimmen bei einer Enthaltung und 2 Absenzen der Änderung des Gesetzes über Warenhandel und Schaustellungen und der Neunummerierung der Artikel zugestimmt. Sie beantragt Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und ihm zuzustimmen.

Ich darf Ihnen die Meinung der SVP-Fraktion bekannt geben. Die Fraktion hat das Geschäft beraten und ohne Gegenstimme Eintreten und Zustimmung beschlossen. Ich hoffe und vertraue darauf, dass dies auch heute noch der Fall ist.

Christian Heydecker: Dein Wort in Gottes Ohr, lieber Hans Schwaninger. Ich hoffe natürlich, dass dem nicht so sein wird. Die FDP ist der Meinung, dass dieses Gesetz ersatzlos abgeschafft werden kann und nicht überarbeitet und revidiert werden muss. Wir werden eintreten, dann aber in Bezug auf den Titel einen Änderungsantrag stellen.

Mit dem neuen Bundesrecht sind zahlreiche Bestimmungen im kantonalen Recht überflüssig geworden. Das ganze Hausierergewerbe und die Vorschriften über Zirkusse und Schaustellung sind bundesrechtlich geregelt; die Kantone haben für gesetzliche Vorschriften keinen Spielraum mehr. Bei näherer Betrachtung ist das Gesetz überflüssig geworden. Den Kantonen bleibt die Kompetenz, die gemeinnützigen Sammlungen von Tür zu Tür zu regeln. Darauf können wir in guten Treuen verzichten, dies ist kein Kernbereich staatlicher Tätigkeit. Ich glaube nicht, dass wir die Bevölkerung mit immer mehr Vorschriften vor jeder noch so kleinen Unbill schützen müssen. Dieses Gesetz kann abgeschafft werden.

Sagen Sie nun nicht, das gehe nicht. Der Kanton Thurgau zeigt, dass es geht. Er hat diesen Bereich nämlich gar nicht geregelt. Es ist kein Zufall, dass ich erneut vom Kanton Thurgau als Vorbild spreche. Anlässlich der Beratung des Entlastungspakets haben wir in epischer Breite darüber diskutiert, ob die Bau- und Investitionsbeiträge an die Altersheime um 10 oder 20

Prozent reduziert werden sollten. Ich habe Ihnen damals gesagt, der Kanton Thurgau richte keine Beiträge aus. Er hat in den letzten Jahren eine eigentliche Reformpolitik eingeleitet, und zwar nicht nur im finanz- und steuerpolitischen Bereich, sondern generell. Er hat überflüssige Bestimmungen konsequent aufgehoben. Ich werde bei der Behandlung meiner Motion zur Entrümpelung der kantonalen Vorschriften darauf zurückkommen.

Diese Reformpolitik hat dazu geführt, dass uns der Kanton Thurgau in den letzten Jahren deutlich überholt hat. Das sollte uns zu denken geben. Diesbezüglich besteht Handlungsbedarf für den Kanton Schaffhausen. Im letzten Jahr war eine Art Aufbruchstimmung auszumachen. Wir sind alle zusammengestanden und haben ein sehr innovatives Steuergesetz verabschiedet. Dieser Ruck, der damals durch den Rat, aber auch durch die Bevölkerung ging, muss auch in anderen Bereichen spürbar werden. Wir müssen daran gehen, unseren Kanton zu reformieren, nicht nur mit grossen Projekten wie „sh.auf“, sondern auch in kleinen Schritten. Mit der Aufhebung des vorliegenden Gesetzes würden wir, ich gebe es zu, nur einen ganz kleinen Schritt tun, aber dennoch ein Zeichen setzen, dass wir es anpacken, unseren Kanton zu reformieren, schlank zu machen und von unnötigen Vorschriften zu befreien. Eine der wichtigsten Aufgaben der Parlamentsmitglieder ist die Gesetzgebung. Der Gesetzesdschungel wird von Jahr zu Jahr dichter. Am Laufmeter werden in Bern neue Vorschriften produziert. Aber auch wir Kantonsräte verabschieden Jahr für Jahr neue Gesetze und Dekrete; der Regierungsrat doppelt nach mit neuen Verordnungen. Irgendwann müssen wir uns wieder einmal auf den Kern der staatlichen Tätigkeit besinnen. Ich weiss, dass es schwierig ist, Gesetze aufzuheben. Heute hätten wir die Gelegenheit, einen kleinen Schritt in diese Richtung zu tun.

Theresia Derksen: Bei dieser Vorlage geht es vorab um eine Anpassung an das neue Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden. Darüber hinaus ändert sich materiell nichts. Die Abschaffung des Gesetzes stand in der Kommission nicht zur Diskussion; diese Frage wurde auch von niemandem aufgeworfen. Gesetze sind von Nutzen, wenn Streitigkeiten entstehen, und nicht, wenn sich alle einig sind. Ich bin dagegen, dass das Gesetz aufgehoben wird.

Die Fraktion der CVP begrüsst den Vorschlag der Kommission, die Artikel durczunummerieren. Sie wird auf die Vorlage eintreten und somit der Totalrevision des Gesetzes über Warenhandel und Schaustellungen zustimmen.

Iren Eichenberger: Der Verzicht auf ein Gesetz über Warenhandel und Schaustellungen ist noch lange kein Grund, in den Kanton Thurgau umzusiedeln, zumindest nicht für uns. Offenbar sind die Thurgauerinnen und Thurgauer weniger spendengefährdet als wir. Wir von der ÖBS-EVP-GB-Fraktion haben jedenfalls keinerlei Probleme mit dem revidierten Gesetz. Im Gegenteil: Wir finden die gesetzliche Regelung von Warenhandel, Sammlungen und Aufführungen auf öffentlichen Plätzen nach wie vor sinnvoll und nötig. Die klare Definition von Bedingungen schafft Transparenz und ermöglicht eine einheitliche Anwendung.

Bei den Sammlungen ist es im Grundsatz sicher richtig, wenn man sich an die Anerkennung der ZEWO hält. Man sollte aber die Entwicklung im Auge behalten. Nachdem nämlich die ZEWO wegen der Berghilfe-Affäre unter Beschuss geraten war, steigerte sie die Anforderungen an die Mitglieder erheblich. Die erhöhten Auflagen wirken sich auch finanziell aus, weshalb sich kleinere Organisationen eine ZEWO-Anerkennung teilweise gar nicht mehr leisten können. Es wäre fatal, wenn sie deswegen auch von den Gemeinden ausgeschlossen würden.

Werner Stutz: Die regierungsrätliche Vorlage war in der Kommission nur in wenigen Punkten umstritten. Das Marktwesen und die Wanderlager wie auch das Hausiererwesen sind ja vom Bund weitgehend geregelt worden, sodass nur noch drei Artikel zu diesen Angelegenheiten im Gesetz nötig waren. Zu reden gab natürlich die Tätigkeit der Vertragsvertreter, speziell der privaten Telefongesellschaften, auf öffentlichen Plätzen. Da es sich bei diesen Tätigkeiten aber um eine gesteigerte Nutzung des öffentlichen Raums handelt, sind die Gemeinden mit ihren Bewilligungen zuständig.

Die Sammlungen gaben Anlass zu intensiven Diskussionen. Ein Streichungsantrag blieb aber chancenlos. Abs. 4 von Art. 5 ist im Wortlaut eigentlich ein Gummiabsatz. Die Wörter „bedrängen“ und „belästigen“ lassen einen gewissen Spielraum in der Interpretation zu. Dies ist aber so beabsichtigt, da eine präzise Beschreibung nur dazu führen würde, dass nicht erwähnte Arten der Belästigung oder der Bedrängung als zulässig betrachtet werden könnten. Bei Schaustellungen und Aufführungen sind die Regelungen des Bundes eine klare Verbesserung. Die Gemeinden erhalten mit den Betriebsbewilligungen, die von den Standortkantonen der Unternehmen erteilt werden, die Gewissheit, dass die Veranstalter die Sicherheitsanforderungen erfüllen und über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

Die SP-Fraktion hat den Bericht und Antrag der Spezialkommission beraten und stimmt ihm grossmehrheitlich zu.

Markus Müller: Unter Reformen verstehen wir von der SVP etwas anderes als die FDP. Die Aufhebung dieses Gesetzes ist kein wesentlicher Schritt zur Reformierung unseres Kantons. Es ist nicht so, dass Sammlungen Peanuts sind, wie Sie meinen, Christian Heydecker. Sie sind ganztags berufstätig und wahrscheinlich zu den Hauptsammelzeiten nicht zu Hause. Unsere Frauen und unsere Grossmütter aber sind daheim und werden zum Teil bedrängt. Das ist ein Ärgernis, dagegen wollen wir eine Handhabe. Dieses Gesetz trägt wesentlich zur Verständlichkeit auf diesem Gebiet bei und gibt den Gemeinden ein Mittel, etwas zu unternehmen. Die Forderung nach Aufhebung ist zeitlich fehl am Platz; da ist ja die alte Fasnacht noch schneller als die FDP. Diese hätte zumindest in der Kommission erwähnen können, dass sie das Gesetz für überflüssig hält. Es ist heute auch nicht der Zeitpunkt für die Vorbereitung der FDP-Motion „Entrümpelung“. Ich halte es für sinnlos, einerseits ein verständliches, klärendes Gesetz, das den Gemeinden saubere Richtlinien gibt, zu streichen und andererseits ein differenziertes Gesetz über Hundesteuern zu fordern. Die SVP wird, so nehme ich jedenfalls an, geschlossen für die Beibehaltung dieses Gesetzes stimmen.

Arthur Müller: Mit der Forderung nach Aufhebung dieses Gesetzes wird am völlig falschen Ort nach dem schlanken Staat oder nach weniger Staat gestrebt. Erstens basiert dieses Gesetz auf dem übergeordneten Bundesgesetz, und zweitens ist eine gesetzliche Regelung für diese Berufe, die im Umherziehen ausgeübt werden, absolut notwendig. Mit der Aufhebung des Gesetzes würde der Sammelwut und dem Hausieren Tür und Tor geöffnet; damit würden diese Tätigkeiten zur Plage. Es gilt nun Vernunft walten zu lassen und dieser Teilrevision zuzustimmen. Wir müssen in unserem Kanton dieses Gesetz nicht über das so genannte Reformieren abschaffen, wir sind ja ohnehin mehrheitlich reformiert.

Patrick Strasser: Weder der Streichungsantrag noch die bedingungslose Unterstützung ist das Gelbe vom Ei. Dieses Gesetz befriedigt wirklich nicht unbedingt. Für das, was in Art. 2 und Art. 3 steht, brauchen wir kein Gesetz, weil es rechtlich bereits geregelt ist. Art. 4 und Art. 5 möchte ich so bestehen lassen; allerdings könnte dies auch in einer Verordnung geregelt werden. Art. 6 braucht es schlichtweg nicht. Art. 7 müsste nicht unbedingt in einem Gesetz stehen. Erst Art. 8 bringt die Bussen, die eine gesetzliche Grundlage benötigen.

Ich frage den Kommissionspräsidenten an, ob man die Artikel, die etwas hergeben, nicht in einem anderen Gesetz hätte einbauen können.

Hansjörg Wahrenberger: Die Sammlung der Verordnungen und Gesetze im Schaffhauser Rechtsbuch wird nicht kleiner, wenn wir hier kein Gesetz machen. Irgendeine Verordnung zum Vollzug des Bundesgesetzes wird ja dennoch nötig sein. Die Gemeinden müssen Instrumente haben, um penetrante Sammlungen verbieten beziehungsweise um einschreiten zu können. Ich spreche aus langjähriger Erfahrung. Im Laufe der Zeit habe ich zum Wohle der Bevölkerung einige Nüsse zu knacken gehabt. Wir in der Politik stehen diesbezüglich in der Pflicht.

Kommissionspräsident Hans Schwaninger: Ich danke allen Votanten für ihre Äusserungen. Den Antrag der FDP werte ich als PR-Aktion für Christian Heydeckers Entrümpelungsmotion. Mit dem Antrag auf Aufhebung wird auf eine Vorlage geschossen, die dank der neuen Bundesgesetzgebung abgespeckt werden konnte, und nun ist man einfach der Meinung, der Rest könne ebenfalls gestrichen werden. Das vorliegende Gesetz regelt einen heiklen und sensiblen Bereich. Es wäre die allergrösste Dummheit, dieses Gesetz für eine PR-Aktion zu opfern.

Diese gesetzlichen Bestimmungen gehören zugegebenermassen nicht zu den wichtigsten in unserem Kanton. Aber das heisst noch lange nicht, dass man dieses Gesetz einfach über den Haufen werfen sollte. Das Gesetz bringt zudem weder einer Partei noch einem Einwohner Auflagen oder Nachteile. Es schützt die Einwohnerschaft und gibt den Behörden die Möglichkeit, bei Missbrauch einzugreifen. Aufgrund der Bewilligungspflicht hat es, das ist nicht zu unterschätzen, erst noch vorbeugenden Charakter.

Regierungsrat Herbert Bühl: Christian Heydecker, wie werden Sie abstimmen bei der Motion von Christian Amsler, bei der es um die steuerliche Entlastung ganz bestimmter Hundekategorien geht? Sie können mir die Antwort in der Pause geben.

Beim vorliegenden Gesetz geht es tatsächlich auch um den Kernbereich der staatlichen Tätigkeit, nämlich um die Sicherheit der Bürger beziehungsweise um deren Schutz vor Belästigungen. Von Haus zu Haus sammeln nicht einfach nur wohltätige Organisationen; es wird beispielsweise auch für die Folteropfer eines Regimes XY gesammelt, und mit dem Sammelertrag werden vielleicht Waffen gekauft. Ich bin auf der Strasse schon mit solchen Sammlungen behelligt worden. Da geht es darum, dass unsere Bevölkerung die Sammelnden eben nach ihrer Bewilligung fragen kann. Die Bevölkerung hat einen minimalen Schutz, und die Behörde weiss von vornherein, wem sie eine Bewilligung erteilt hat. Schutz vor Belästigung und Sicherheit sind

meiner Meinung nach auch für die FDP immer noch ein Kernbereich der staatlichen Tätigkeit.

Christian Heydecker, ich habe Sie stets als Strategen wahrgenommen, und nun kommen Sie mit einer Spontanaktion und schiessen aus der Hüfte. In der Kommission war vonseiten der FDP kein Wort von dieser Absicht nach Abschaffung zu hören. Dieses Verhalten finde ich nicht sehr überlegt. Danke allen anderen für die positive Aufnahme der Vorlage. Unser Gesetzbuch wird dadurch nicht dicker; es wird um einige Artikel dünner.

Ich weise noch auf eine Delegationsnorm in Art. 1 hin: Es geht darum, dass die Gemeinden zuständig sind, die Bewilligung zu erteilen, wenn beispielsweise ein Zirkus kommen will. In der Stadt Schaffhausen haben wir diesbezüglich auch schon Streitsituationen erlebt. Die Zuständigkeit der Gemeinden ist sinnvoll.

Ein Antrag auf Nichteintreten wird nicht gestellt. Eintreten ist somit stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Grundlage für die Diskussion bildet die Kommissionsvorlage, Amtsdruckschrift 04-35.

Christian Heydecker: Ich beantrage Ihnen, den Titel zu ändern. Er würde neu lauten: „Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes über Warenhandel und Schaustellungen.“ Konsequenterweise würde es in Abschnitt I heissen: „Das Gesetz über Warenhandel und Schaustellungen vom 21. Februar 1994 wird aufgehoben.“

Ich entschuldige mich dafür, dass der Antrag nicht bereits in der Kommission eingebracht wurde. Da hat die Kommunikation zwischen den entsprechenden Fraktionsmitgliedern und der Gesamtfraktion nicht geklappt. Das war eine Ausnahme. Normalerweise ist die SVP-Fraktion für solche überraschenden Anträge zuständig. Ich entschuldige mich in aller Form.

Wir müssten unsere Bevölkerung vor diesen lästigen Sammlern schützen, ist gesagt worden. Natürlich, wir können das. Wir können in diesem Kanton alle vor allem schützen. Wir können x-beliebige Tätigkeiten reglementieren. Irgendwo aber geht es doch um die Frage des Masses. Der Kanton Thurgau hat kein diesbezügliches Gesetz. Die Thurgauer sind deswegen nicht sammelwütiger oder spenden weniger. Es geht letztlich um eine Grundhaltung, die man ausdrückt, und um eine Philosophie, die man vertritt. Die Thurgauer haben uns überholt. Betrachten Sie einmal die Rankings auf den verschied-

densten Gebieten: die Thurgauer haben uns in den letzten Jahren in der Tat überholt. Natürlich ist dieses Gesetz keine grosse Sache. Wenn wir es aufheben, macht unser Kanton keinen Quantensprung nach vorn. Es geht darum, dass wir auch die kleinen Schritte tun! Wir müssen konsequent daran arbeiten, den Kanton Schaffhausen zu verbessern, zu verschlanken und leistungsfähiger zu machen.

Es handle sich um eine PR-Aktion für meine Motion. Ich kann doch nicht über das Timing verfügen. Es ist ein Zufall, dass wir dieses Gesetz heute diskutieren. Wir hätten es auch in einem halben Jahr beraten können; dann wäre ich eben auf meine Entrümpelungsmotion zurückgekommen.

Heinz Sulzer: Es gehört meines Erachtens zu den vornehmsten Aufgaben eines Politikers, die Bürger von unnötigen Vorschriften zu befreien. Das vorliegende Gesetz brauchen wir nicht. Aber die Maschinerie läuft: Der Regierungsrat wird von seinen Beamten mit einem Gesetz eingedeckt. Er unterstützt es. Die Politiker meinen aus einem Verantwortlichkeitsdrang heraus, sie müssten es ebenfalls unterstützen. Am Schluss haben wir ein Papier, das im Grunde genommen gar nicht benötigt wird.

Wir haben Erkundigungen eingezogen. Sind in der Vergangenheit beim Kanton Beanstandungen speziell zu diesen Sammlungen eingegangen? Sind Verfahren eingeleitet worden? Ergebnis: Aufgrund des alten Gesetzes sind keine Beanstandungen eingegangen.

Bei den Sammlungen regelt der Bund gar nichts. Wäre es wirklich dringend, hätte er zumindest eine Rahmenbedingung aufgestellt. Kommt jemand an die Tür und sammelt für irgendetwas, schliesst man eben einfach die Tür, und die Sache ist erledigt. Die Telefonberater sind natürlich viel gefährlicher: Wenn Sie an ungeeigneter Stelle Ja sagen, haben Sie bereits einen Vertrag abgeschlossen.

Der Zirkus ist erwähnt worden. Das Gelände einer Gemeinde gehört der Gemeinde. Diese hat die Freiheit, mit den Zirkusunternehmen Verträge abzuschliessen. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Zirkus eine Haftpflichtversicherung abschliesst. Alles ist möglich, und zwar ohne dieses Gesetz. Ich sträube mich gegen die Tatsache, dass wir ein Gesetz haben und modifizieren, das gar nicht nötig ist. Ich bitte Sie, dem Antrag von Christian Heydecker zuzustimmen, damit wir nicht in ein paar Jahren das Gesetz entrümpeln müssen, das wir heute aufmöbeln.

Kommissionspräsident Hans Schwaninger: Natürlich gibt es Menschen, die einfach die Tür schliessen. Aber es gibt auch viele ältere Leute, denen dies nicht gelingt. Den Telefonhörer allerdings kann man einfach auflegen.

Die Zirkusse schlagen ihre Zelte vor allem in den Landgemeinden nicht immer auf gemeindeeigenem Grund auf, sondern auf dem Land von Privaten. Da haben die Gemeinden nichts zu sagen.

Wir machen kein neues Gesetz; es wurde schlanker gemacht. Die Artikel, die jetzt noch drin sind, werden benötigt.

Gottfried Werner: Christian Heydecker hat gesagt, nun müssten wir einmal kleine Schritte machen. Vielleicht stimmt dies manchmal, aber bei diesem Gesetz stimmt es nicht. Mit kleinen Schritten kann man in einen Graben fallen. Hier müssen wir einen grossen Schritt machen, um den Graben zu überqueren.

Abstimmung

Mit 54 : 12 wird der Kommissionsvorlage der Vorzug gegeben. Der Antrag von Christian Heydecker ist somit abgelehnt.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Das Gesetz geht zur Vorbereitung der zweiten Lesung zurück an die Kommission.

*

3. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Schaffung eines Spitalgesetzes vom 20. Mai 2003

Grundlagen: Amtsdruckschrift 03-51

Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 04-34

Eintretensdebatte

Kommissionspräsidentin Erna Weckerle: Ich entschuldige mich vorerst bei Annelies Keller, dass ich sie im Kommissionsbericht unter den Mitgliedern der vorberatenden Kommission nicht aufgeführt habe.

Dank hohem Lebensstandard und Wohlstand können und wollen wir uns ein qualitativ hoch entwickeltes Gesundheitswesen leisten. Dieses hat aber seinen Preis und stösst an die Grenzen der Finanzierbarkeit.

Steigende mittlere Lebenserwartung, medizinisch-technischer Fortschritt, „gesundheitsbelastendes“ Verhalten, hohe Ärztedichte und steigendes Anspruchsniveau der Bevölkerung sind wohl die wesentlichen Ursachen, die zu überdurchschnittlich wachsenden Kosten im Gesundheitswesen führen. Die Leistungserbringer, dazu gehören die Spitäler mit ihrer zentralen Stel-

lung in unserm Gesundheitswesen, stehen unter einem zunehmenden Spardruck.

Mit dem neuen Spitalgesetz, das auch vom revidierten Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) beeinflusst wurde, sollen Bedingungen geschaffen werden für eine optimale Spitalversorgung, die sich durch hohe Qualität, Wettbewerbsfähigkeit, Wohnortnähe und finanzielle Tragbarkeit auszeichnet.

Die kantonseigenen Spitäler sollen „strategisch“ zusammengefasst, von der kantonalen Verwaltung losgelöst und in eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Spitäler Schaffhausen“ überführt werden. Von dieser Entflechtung politischer und unternehmerischer Aufgaben verspricht man sich mehr Handlungsspielraum, mehr Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit, um sich im „Spitalwettbewerb“ besser behaupten zu können.

Die Spitäler bleiben im Besitz des Kantons. Der Kanton kann über Leistungsaufträge und Globalbudget seine Führungsrolle auch in Zukunft ausüben. Die demokratische Kontrolle ist also sichergestellt.

Auf die veränderten Rahmenbedingungen – beispielsweise veränderte bundesrechtliche Vorgaben durch das KVG – haben mehrere Kantone bereits reagiert, indem sie ihre kantonalen Spitäler in rechtlich selbstständige Gesellschaften überführt haben, in Aktiengesellschaften oder selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Die vorberatende Kommission liess sich über die beiden Modelle von Sachverständigen aus den Kantonen Thurgau und St. Gallen informieren, wo rechtlich selbstständige Spitäler bereits funktionieren. Die ersten Erfahrungen der Kantone mit rechtlicher Verselbstständigung sind positiv.

Der erste Teil des Gesetzesentwurfs (A. Allgemeine Bestimmungen), es sind dies die allgemeinen Bestimmungen mit den Artikeln 1 bis 6, regelt die hoheitlichen Aufgaben des Kantons (Bewilligung, Aufsicht und so weiter) sowie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen für alle Spitäler. Er enthält klare Ausführungsbestimmungen zum Vollzug des KVG. Umstritten war lediglich Abschnitt 1 von Art. 4 (Spitalplanung), in dem es um die Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates geht.

Im zweiten Teil des Gesetzesentwurfs (B. Kantonale Spitäler Schaffhausen) werden Organisation und Steuerung der kantonalen Spitäler als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt geregelt (Art. 7 ff.). Auch hier standen hauptsächlich die Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates im Zentrum der Debatten. Weitere Änderungen betreffen insbesondere die Rechtspflege, wo ein vereinfachtes Verfahren vorgeschlagen wird. Im Einzelnen handelt es sich um Änderungen und Anpassungen in Art. 8 „Zweck“, Art. 10 „Beteiligungen, Auslagerungen“, Art. 11 „Kantonsrat“, Art. 13 „Spitalrat“, Art. 24

„Entwicklungs- und Finanzplanung“ (als Folge von Art. 11) und Art. 30 „Rechtspflege“.

Im dritten Teil des Gesetzesentwurfs (C. Übergangs- und Schlussbestimmungen) wird in Art. 32 Abs. 3 (als Folge von Artikel 11) auf eine notwendige Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. Dezember 1999 hingewiesen.

Die Kommission hat der Vorlage mit 6 : 0 bei 5 Enthaltungen zugestimmt. Sie beantragt Ihnen, auf die geänderte Fassung einzutreten und ihr ebenfalls zuzustimmen. Auch die CVP-Fraktion kann der Vorlage zustimmen. Wir sind uns bewusst, dass wir noch weitere Anstrengungen – nicht nur auf der Ebene der Spitalversorgung – unternehmen müssen, um die besorgniserregende finanzielle Entwicklung im Gesundheitswesen einzudämmen. Wir denken hauptsächlich an Bemühungen im Bereich einer erfolgreichen Primärprävention, die vor allem eine gute Bildung und persönliche Verantwortung voraussetzen.

Die in der vorberatenden Kommission umstrittenen Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates konnten nach unserer Meinung im neuen Spitalgesetz so definiert werden, dass einerseits die demokratische Kontrolle gewahrt bleibt und andererseits die unternehmerischen Möglichkeiten der Spitäler gewährleistet sind. Bei allen berechtigten Bemühungen um optimale Rahmenbedingungen müssen wir uns daran erinnern, dass eine Institution mit einer noch so ausgeklügelten Organisationsform immer nur so gut ist wie die beteiligten mitarbeitenden Menschen.

Ursula Hafner-Wipf: Die Vorlage des Regierungsrates ist in zwei Teile gegliedert. Teil A enthält die allgemeinen Bestimmungen (Art. 1 bis 6). Hier geht es um die Regelung der hoheitlichen Aufgaben des Kantons sowie um die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen für alle Spitäler, welche für die Gesundheitsversorgung unserer Kantonsbevölkerung wichtig sind. Damit werden klare Ausführungsbestimmungen für den Vollzug des KVG geschaffen. Dieser Teil der Vorlage war in der Kommission eigentlich unbestritten. Vertieft diskutiert wurde Art. 4. Mein Antrag, den Bericht betreffend den Stand der Spitalplanung dem Kantonsrat zur Genehmigung statt zur Kenntnisnahme vorzulegen, fand eine Mehrheit. Damit soll dem Parlament frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, auf die längerfristige Planung der Spitalversorgung und, bei Veränderungen des Bedarfs und der Angebote, auf die Entwicklungsziele für das Spitalangebot Einfluss zu nehmen.

In Teil B geht es um die Verselbstständigung der Spitäler. Aufgrund des frühzeitigen Widerstands auch seitens der SP konnte eine Privatisierung,

das heisst eine Umwandlung des Spitals in eine AG, verhindert werden. Nun sollen die Spitäler durch eine Überführung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt verselbstständigt werden. Dabei müssen wir darauf achten, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte des Parlaments und der Kantonsbevölkerung bei der Gesundheitsversorgung gewährleistet bleiben. Einiges an Brisanz enthält Art. 10. In diesem geht es um die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern und um die Beteiligung an anderen Unternehmen. Eine verstärkte Zusammenarbeit erachtet auch die SP als nötig und sinnvoll, damit Leistungen effizient und kostengünstig erbracht werden können. Wir haben hingegen grösste Bedenken, wenn es, wie in lit. b vorgesehen, um die Veräusserung von Betriebsbereichen geht. Hier sehen wir eine deutliche Missachtung der bei der Vernehmlassung zur Umwandlung in eine AG geäusserten Bedenken und befürchten eine schleichende Privatisierung. Wir wollen auf keinen Fall, dass unser Personal dabei schlechter gestellt wird. Beim Reinigungsdienst haben wir bedauerlicherweise miterleben müssen, wie sich die Anstellungs- und Lohnbedingungen nach der Ausgliederung verschlechtert haben. Eine Wiederholung in anderen Bereichen wollen wir vermeiden; unsere Fraktion wird deshalb diesbezüglich noch Anträge stellen.

Uns ist auch wichtig, wie der Spitalrat zusammengesetzt ist und wie dessen Wahl erfolgt. Wir sind der Meinung, dass, wie bei den Sonderschulen, der zuständige Regierungsrat im Spitalrat Einsitz nehmen muss. Eine Wahl des Spitalrates durch den Regierungsrat gewährleistet unserer Meinung nach auch, dass das oberste Führungsorgan der Spitäler nach fachlichen und nicht vorwiegend nach politischen Kriterien zusammengesetzt ist.

Wir begrüssen die neuen Kompetenzen der für die Spitäler zuständigen parlamentarischen Kommission. Sie wird gegenüber der heutigen Gesundheitskommission aufgewertet und gewährleistet eine echte Mitsprache des Parlaments. Die SP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten, vor allem weil es sich bei Teil A grösstenteils um den Vollzug bundesrechtlicher Vorgaben handelt. Die Zustimmung zur gesamten Vorlage machen wir jedoch vom Resultat der Beratungen hier im Rat abhängig.

Richard Altorfer: Warum brauchen wir ein neues Spitalgesetz? Es sind die Veränderungen im gesundheitspolitischen Umfeld, die danach verlangen. Das ist nichts Neues. Es sind Entwicklungen im Gange, die nach Anpassungen überall dort rufen, wo alte Strukturen den neuen Anforderungen nicht mehr gerecht werden und notwendige Entwicklungen hemmen. Den Hintergrund all der Schwierigkeiten, denen sich die Gesundheitspolitik gegenübersteht, bilden folgende Fakten:

1. Die Demografie. Der Anteil älterer Menschen in der Gesellschaft wird grösser. Wir werden über kurz oder lang zu wenig Pflegepersonal und viel zu wenig Ärztinnen und Ärzte haben. Die Gesellschaften werden schrumpfen. Dies wird unsere Migrationspolitik, wenn wir nicht für Zuwanderung sorgen, beeinflussen. 2. Der technische Fortschritt in der Medizin. 3. Unser Bestreben, alles, was die Medizin an Nützlichem zu bieten hat, allen und nicht nur einem kleinen Teil der Bevölkerung – jenen nämlich, die es sich leisten können – zugänglich zu machen.

Vor diesem Hintergrund bewegt sich die Gesundheitspolitik – manchmal auf krummen Wegen und von Einzelinteressen geprägt und oft, vor allem in Bern, von völlig unnötigen und unsinnigen Massnahmen begleitet (Ärzte-stopp!) – auf einen effizienteren Einsatz der vorhandenen Mittel oder Ressourcen zu. Auch das KVG von 1996 verlangt mehr Wirtschaftlichkeit und da, wo es möglich ist, mehr Wettbewerb im Gesundheitswesen. Das Gleiche beabsichtigt man mit der neuen Revision des Krankenversicherungsgesetzes. Kaum jemand, der realistisch denkt, gibt sich dabei der Illusion hin, die Kosten des Gesundheitswesens liessen sich vermindern. Berechtigt aber ist das Bestreben, die Kostenentwicklung dort zu bremsen, wo es ohne Schaden für die Patienten und für die Volkswirtschaft möglich ist.

Es ist klar: Von der Neuorientierung im schweizerischen Gesundheitswesen müssen die Spitäler mitbetroffen sein. Immerhin sind sie für 40 Prozent der Krankenkassenprämien verantwortlich, und im Kanton Schaffhausen verschlingen sie rund ein Viertel des Steueraufkommens. Grund genug also, sich auch über die Wirtschaftlichkeit des Betriebs, über die Konkurrenzfähigkeit gegenüber privaten Anbietern und über die betriebliche Flexibilität im Hinblick auf die angesprochenen künftigen Anforderungen Gedanken zu machen. Das hat der Regierungsrat getan. Resultat ist das vorliegende Spitalgesetz, das die Verselbstständigung der Spitäler vorsieht.

Die FDP ist dezidiert der Meinung, dass dieser Schritt zur Verselbstständigung dringend notwendig ist. Wir hätten es allerdings vorgezogen, die Kliniken in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, um so die grösstmögliche Effizienz zu gewährleisten. Auch der Regierungsrat sah dies ursprünglich so, vielleicht sieht er es immer noch so. Leider haben jedoch die beiden grossen Defensivparteien beidseits der fortschrittlichen FDP, nämlich die linksdefensive SP und die rechtsdefensive SVP, diesen Plan bereits im Ansatz verhindert, indem sie bei der Vernehmlassung der staatlichen Planung und Einflussnahme weiterhin mehr Gewicht zumassen als der wirtschaftlichen Effizienz.

Immerhin liegt mit dem Antrag auf Umwandlung der Kliniken in eine öffentlich-rechtliche Anstalt die zweitbeste Lösung vor uns. Damit wird der erste

Schritt in die richtige Richtung getan. Die FDP ist deshalb einstimmig für Eintreten auf die Vorlage. Voraussetzung für das Gelingen dieses Gesetzeswerks ist allerdings, dass die gesetzlichen Grundlagen so ausgestaltet werden, dass beispielsweise bei der Auswahl der Führungspersonen nicht parteipolitische, sondern fachliche Kriterien zum Tragen kommen. Es muss eine klare Trennung zwischen hoheitlichen, strategischen und operativen Aufgaben bestehen und das selbstständige Handeln darf nicht aufgrund einseitig orientierter Interessenvertretungen verhindert werden können. Darauf werden wir in der Detailberatung sehr achten.

Arthur Müller: Man darf auch einmal Worte des Lobes äussern, vor allem, wenn man selber nicht in den Kommissionen Einsitz nehmen kann. Die Spezialkommission zur Schaffung dieses Gesetzes hat eine bemerkenswerte Beratungsleistung erbracht, die sogar als Bravourleistung bezeichnet werden kann. Da wurde wirklich nichts dem Zufall überlassen, minuziös wurde nach Hintergründen geforscht. Als problematisch betrachte ich allerdings die fünf Enthaltungen – Mitglieder, die sich nicht festlegen konnten oder wollten.

Man strebte erfolgreich an, dass der Einfluss des Parlaments auf die Ausgestaltung der Spitalversorgung wesentlich gestärkt wurde oder gestärkt werden kann. Das ist positiv. Es ist aber auch notwendig, denn die Politiker im Kanton sind in den Fragen der Gesundheitspolitik gefordert. Sie schulden den gestressten Prämienzahlern wegweisende Taten. Auf Bundesebene haben es die Politiker bekanntlich nicht eilig mit dem Nachbessern.

Dr. Samuel Stutz, der als Doktor der Nation bezeichnet wird, führte in einem Interview aus: „... Es gibt gar keine Gesundheitspolitik in diesem Land! Wir stehen vor einem Scherbenhaufen.“ Das muss uns sehr nachdenklich stimmen.

Zwei Worte noch zur Spitalplanung: Es wird gern vergessen oder übersehen, dass sich die Spitalplanung laut KVG nur auf das stationäre Angebot der Grundversicherung bezieht. Demgegenüber sollten sich gemäss bisheriger Regelung die Kapazitäten der Halbprivat- und der Privatabteilungen selbst über den Markt regulieren. Das ist der bekannte fromme Wunsch. Mit anderen Worten: Die stipulierte Spitalplanung ist nicht das Mass aller Dinge. Es bleibt den Kantonen aufgrund des direktdemokratischen Systems gar nichts anderes übrig, als sich bei der Ausgestaltung der Spitalpolitik am politisch Machbaren zu orientieren. Sinnvoll wäre und ist eine Zentralisierung der Führungsstruktur, aber auch das Konzentrieren der einzelnen Leistungserbringer auf das Angebot bestimmter medizinischer Disziplinen.

Hinsichtlich der Wahl des Spitalrates durch den Regierungsrat ist der Kommissionmehrheit zu attestieren, dass sie sachpolitisch richtig entschieden hat. Ebenfalls beizupflichten ist dem Kommissionsentscheid, dass Rekurse an den Regierungsrat ausgeschlossen sind.

Wir sind für Eintreten auf die Vorlage und werden dieser zustimmen. Ich möchte gleichzeitig den Wunsch deponieren, dass in absehbarer Zeit für unseren Kanton ein Gesundheitsleitbild erstellt wird. Ein solches Leitbild hat die gesundheitspolitischen Grundvorstellungen für eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung der Schaffhauser Bevölkerung zu definieren. Ein Gesundheitsleitbild kommt in der Priorität nämlich noch vor einem Altersleitbild, weil es umfassender ist.

Gertrud Walch: Ich spreche im Namen der SVP. Der Regierungsrat strebt mit dem Spitalgesetz und der Form der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mehr Flexibilität an, beispielsweise bei der Zusammenarbeit mit andern Spitälern.

In sieben Sitzungen, mit Beginn im Herbst letzten Jahres, wurde diese Vorlage besprochen. Wir sind mit allen andern der Meinung, dass in den Spitalrat Personen mit Fachkompetenz gehören. Bei der Wahl des Spitalrates vertrat und vertritt die SVP eine andere Meinung, was ja legitim ist; wir sind konsequent wie bei der Gebäudeversicherung und den Sonderschulen. Es ist gut, wenn der Regierungsrat das Führungsgremium dem Kantonsrat zur Wahl vorschlägt. Dieser hat die Möglichkeit, den Vorschlag zu bestätigen oder allenfalls mit einem eigenen Vorschlag zu ergänzen. Damit ist die demokratische Mitbestimmung gewährleistet, und es überlegen sich auch mehr als nur fünf Personen, wer für dieses wichtige Führungsgremium geeignet ist. Das strategische Gremium wird unabhängiger und ausgewogener.

Bei der Wahl des Bankrates der Schaffhauser Kantonalbank hat der Kantonsrat seit langem bewiesen, dass er bei dessen Besetzung nicht allein auf die Parteizugehörigkeit achtet, sondern auf die Fachkompetenz. Die Fachkompetenz der Mitglieder des Bankrates ist wohl unbestritten. Die Kantonalbank hat ja letztes Jahr im schweizerischen Vergleich bestens abgeschlossen. Im Bankrat ist auch ein Vertreter der Regierung, wie es für den Spitalrat vorgesehen ist.

Da allgemein die Tendenz besteht, dass die Exekutive zusammen mit den Medien ein zu grosses Gewicht und damit Macht bekommt, sollen die Befugnisse der Exekutive nicht noch weiter ausgebaut werden. Der Regierungsrat ist schliesslich die Exekutive, die ausführende Gewalt.

Die Demokratie, eine der grossen Errungenschaften der Schweiz, wird von der politischen Rechten bis zur politischen Linken geschätzt. Via Kantonsrat ist die Mitsprache des Volkes am besten gewährleistet.

Wir kamen zweimal mit dem volksnahen Wahlmodus bei den Kommissions-sitzungen durch, das letzte Mal knapp nicht. Die Kompetenzen der jetzigen Gesundheitskommission sind zudem relativ klein. Deshalb enthielten sich die 4 SVP-Kommissionsmitglieder bei der Schlussabstimmung der Stimme, 1 SVP-Mitglied war abwesend, sodass das relativ knappe Resultat von 6 : 0 bei 5 Enthaltungen zustande kam.

Weitere Punkte, die in der Regierungsratsvorlage abgeändert wurden, stammen zu einem grossen Teil entweder als Anstoss oder als Antrag von unserer Seite, vor allem von unserm langjährigen und erfahrenen Ratsmitglied Charles Gysel. Wir sind für Eintreten und haben einiges zur Verbesserung beigetragen.

Wir sind wie die SP nicht für die Rechtsform der Aktiengesellschaft für das Spital gewesen. Auch bei der jetzigen Form hatten und haben beide Parteien am meisten Bedenken. Es folgt dann noch der Antrag betreffend Wahl des wichtigen Spitalrates bei Artikel 11. Es wäre schön, wenn dieses Parlament sich nicht selbst in seiner Kompetenz einschränken würde.

Hansueli Bernath: Markt, und das heisst auch Konkurrenz, ist im Gesundheitswesen und damit auch beim Spitalangebot eine Tatsache und mit dem KVG auch ausdrücklich gewollt. Situatives und rasches Handeln ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass man sich in einem Markt behaupten kann. Die herkömmlichen staatlichen Verwaltungsstrukturen sind dafür weniger geeignet. Wir sind aber auch der Meinung, dass ein gutes regionales Grundangebot in der Spitalversorgung zum Service public gehört. Zu dessen sozialverträglicher Sicherstellung ist ein erhebliches finanzielles Engagement seitens der öffentlichen Hand unerlässlich.

Eine zukunftsfähige Organisationsstruktur muss daher sorgfältig austariert sein zwischen unternehmerischer Freiheit und politisch legitimer Mitsprache. Das nun vorliegende Spitalgesetz hat unseres Erachtens diesen Spagat geschafft.

Wir sind nicht unglücklich darüber, dass die anfänglich vorgesehene Idee der Aktiengesellschaft zugunsten der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt fallen gelassen wurde. Auch wenn es zum Teil nur psychologisch begründbar sein mag: Die Verankerung des staatlichen Engagements scheint uns mit der nun gewählten Organisationsform besser gewährleistet zu sein.

Wir begrüßen die gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage verstärkte parlamentarische Einflussnahme bei der Spitalplanung sowie die mit der Aufwertung der Gesundheitskommission verbundene Mitsprache beim Leistungsangebot. Dabei kann es sich selbstverständlich nur um strategische Vorgaben handeln, die zudem noch in Einklang mit dem vom Kantonsrat zu bewilligenden Globalbudget stehen müssen.

Die Detailregelung der mit den Spitälern abzuschliessenden Leistungsvereinbarung ist Sache des Regierungs- und des Spitalrates. Die politische Verantwortung für die Umsetzung liegt wiederum beim Regierungsrat. Unsere Folgerung daraus ist, dass dieser wie vorgesehen die Kompetenz haben muss, über die Zusammensetzung des Spitalrates als Führungsorgan der Schaffhauser Spitäler abschliessend zu befinden. Die beinahe schon ultimative Forderung der SVP-Kommissionsmitglieder, dem Kantonsrat freie Hand bei der Zusammensetzung des Spitalrates zu geben, ist nach unserer Auffassung sachlich nicht begründbar. Wir erwarten, dass diese Detailfrage nicht zu einem Stolperstein für die Vorlage hochstilisiert wird. Die ÖBS-EVP-GB-Fraktion ist mehrheitlich für Eintreten auf die Vorlage.

Hans Jakob Gloor: Lassen Sie mich aus persönlicher Sicht und aus der Sicht eines Spitalmitarbeiters einige grundsätzliche Bemerkungen zum Spitalgesetz anbringen. Wie sieht die Stossrichtung dieses Gesetzes aus? Der wichtigste Artikel ist zweifellos Art. 7, die Definition der Spitäler Schaffhausens als eigene Rechtspersönlichkeit, das heisst als verselbstständigte Anstalt des öffentlichen Rechts. Alle anderen Artikel sind diesem untergeordnet. Man spricht nun auch von einem neuen „Rechtskleid“. Die Frage sei erlaubt: Stürzen sich die Spitäler in den Sonntagsanzug oder wäre es ihnen wohler in der alten Kluft, gleichsam im aktuellen, vielleicht etwas abgeschabten Alltagskleid? Was bringt uns das neue Kleid?

Ziel der Vorlage ist es, eine qualitativ hoch stehende wohnortsnahe Spitalversorgung zu sichern. Mit anderen Worten: Das Gesetz soll sich um Qualitätssicherung bemühen. Kann das ein Gesetz? Ich glaube, dass Qualität heute ohnehin in jedem Spital gefordert wird. Ohne hohe Qualitätsstandards geht es der Gesundheit der Menschen schlechter, davon sind wir wohl alle überzeugt. Um aber Qualität zu sichern, brauchen wir keine gesetzliche Grundlage, sondern die Einhaltung eines Leitbildes mit dem Wohl des Patienten als zentralem Anliegen. Diesem Wohl haben wir eigentlich alles unterzuordnen.

Es wird gesagt, die veränderten Rahmenbedingungen würden uns zwingen, ein neues Rechtskleid anzuziehen. Hohe Gesundheitskosten, Spardruck,

Wettbewerb der Anbieter, rasanter Fortschritt machten es zwingend nötig, uns aus einer kantonalen Verwaltungsabteilung zu lösen und uns zu verselbstständigen. Bewirken wir damit mehr Freiheit für die im Spital Arbeitenden? Ich befürchte das Gegenteil. Der Spitalleitung wird ein Spitalrat als weitere Hierarchiestufe übergestülpt. Das neue Rechtskleid ist nicht luftiger, sondern enger; der geforderte Handlungsspielraum wird von Ökonomen, Juristen, Managern überwacht und eingeschränkt. Diese von der Regierung als Spitalräte eingesetzten Experten arbeiten nicht an der Front, nicht bei den Patienten, den Pflegenden und den Ärzten, sondern sie sind im Wesentlichen Bürokraten, die Datenmengen produzieren werden und die Regierung bei den so genannten strategischen Führungsentscheiden entlasten sollen.

Ist diese Verselbstständigung notwendig? Was hat sich in selbstständigen Anstalten verbessert? Die Finanzen, die Information, die Patientenzufriedenheit, die Anzahl der Fehler? Von keinem dieser Parameter kann behauptet werden, er sei in verselbstständigten Betrieben verbessert worden. Also: keine zwingende Notwendigkeit.

Ist diese Verselbstständigung vorteilhaft? Ein Vorteil wäre die veränderte Unternehmenskultur, nämlich eine bedarfsgerechte Kundenorientierung. Findet dies heute in den alten Strukturen nicht auch schon statt? Wir machen, Richard Altorfer, immer eine bedarfsgerechte Kundenorientierung. Wir müssen uns bedarfsgerecht an die Patienten wenden. Wir müssen uns laufend dem medizinischen Wissen einerseits und den Bedürfnissen der Patienten andererseits anpassen. Unsere Arbeitskultur ändert sich mit dem Zeitgeist, nicht mit einem neuen Gesetz. Sind wir für die Zukunft besser gerüstet? Können wir uns Flexibilität nicht auch heute schon in den Häusern, in denen wir arbeiten, zutrauen? Ist Konkurrenz im Gesundheitswesen sinnvoll? Sind wir darauf angewiesen, im Kantonsspital Patienten von den Privatkliniken zurückzugewinnen? Wer ist denn sicher, dass wir im Sonntagsanzenz mehr Geburten haben, mehr lukrative Operationen durchführen, überhaupt mehr Attraktivität ausstrahlen?

Ist diese Verselbstständigung zeitgemäss? Ist sie vielleicht modern? Jawohl, dieses Gesetz ist wahrscheinlich modern und zeitgemäss. Es verteilt die Verantwortung anders. Die Regierungsebene wird breiter abgestützt, und zwar durch den Spitalrat, der eigentlich der verlängerte Arm der Regierung ist. Dadurch ist eine Delegation an mehr Experten möglich. Der Handlungsspielraum der Spitalleitung selbst aber wird eingeschränkt. Der Spitalrat hockt dieser im Genick. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich dieser Spitalrat, obwohl er als strategisch definiert wird, eben auch in die operative Führung einmischt.

Das Gesundheitsgesetz von 1970 formuliert es in Art. 28 furchtbar einfach, aber wunderbar klar und knapp: „Der Staat betreibt Krankenanstalten.“ Der Staat betreibt ja auch Schulen. Das ist gut so. Dem gegenüber haben wir nun Art. 7, der uns sagt: „Unter dem Namen „Spitäler Schaffhausen“ besteht eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen.“ Vom Staat ist nicht mehr die Rede. Der Staat betreibt nicht mehr, er wacht allenfalls über die Budgethoheit. In einem gewissen Sinn verabschiedet sich die Politik aus einer ihrer interessantesten Betätigungen, nämlich dem Wachen über die Spitäler. Wir erklären uns als Kantonsrat bis zu einem gewissen Grad als weniger kompetent, wir vertrauen einem Spitalrat wie dem Bankrat als oberstem Führungsorgan. Ich verzichte auf einen Nichteintretensantrag, bin aber klar der Meinung, dass das Volk über eine so wichtige Frage abstimmen sollte.

Stefan Zanelli: Hans Jakob Gloor spricht vom neuen Kleid. Wir müssen uns aber auch fragen, ob denn weisse Kittel als Einheitskleidung in der Spitalleitung wirklich gut wären.

Richard Altorfer, wir sind mit der Form der öffentlich-rechtlichen Anstalt in der Schweiz nicht allein. Auch die Kantone Zürich und St. Gallen gehen in diese Richtung. Der Kanton Bern hat die Form einer AG gewählt und damit prompt ein Referendum heraufbeschworen. In der Begründung dieses Referendums steht: „Mit Millionen von Steuergeldern finanziert der Kanton die Spitäler. Und nun wählt er eine Rechtsform, bei der er nur noch bezahlen, aber nicht mehr genügend mitbestimmen kann. Die privaten Betreiber können in Zukunft noch mehr Rosinenpickerei betreiben.“ Genau deswegen sind wir in der Vernehmlassung nicht in die Defensive, sondern in die Offensive gegangen und haben die Rechtsform der AG abgelehnt.

Richard Altorfer: Aus meiner Sicht haben wir das Wichtigste in dieses Spitalgesetz hinübergerettet. Mit der Rechtsform, der wie gesagt zweitbesten Lösung, können wir gut leben. Der Kanton Thurgau hat uns in dieser Hinsicht etwas voraus, aber das ist eine zweitrangige Frage.

Zu Hans Jakob Gloor: Er fragt, ob es ein strategisches Gremium brauche. Ich frage: Gibt es heute ein solches strategisches Gremium? Nein, aber es braucht ein Gremium, das sich mit dem Studium der Entwicklung des regionalen Gesundheitswesens, mit der Konkurrenz und mit möglichen Kooperationen beschäftigt. Heute liegt die Zuständigkeit bei einem einzigen Regierungsrat, und dieser ist in der Regel kein Fachmann auf dem Gebiet der Spitalpolitik.

Ihr im Spital seid guten Willens; ihr passt euch an die Gegebenheiten an und macht alles von euch aus ohnehin richtig. So haben Sie es gesagt, Hans Jakob Gloor. Aber das könnt ihr eben nicht. Ihr konntet es damals in der Angelegenheit MRT nicht. Eine Anschaffung des MRT durch das Spital wäre notwendig gewesen. Unter den neuen Bedingungen wäre sie auch möglich. Deswegen glaube ich, dass es diese Selbstständigkeit im Handeln braucht. Die Konkurrenz gibt es, das Kantonsspital muss sich auch auf dieser Ebene mit ihr auseinander setzen. Auch wenn Hans Jakob Gloor als kantonaler Beamter Konkurrenz nicht gern sieht, es gibt sie, und auch er muss sich auf sie einstellen.

Annelies Keller: Der Kanton Thurgau wird lobend erwähnt. Dabei wird ausgeblendet, dass bei der Spital Thurgau AG der Verwaltungsratspräsident und der Geschäftsleiter praktisch gleichzeitig zurückgetreten sind. Ich empfehle der FDP, sich mit dem Verwaltungsratspräsidenten, der ihrer Partei angehört, einmal darüber zu unterhalten, was alles in jener AG nicht funktioniert.

Zum Spitalrat: Das Vertrauen der SVP in die Regierung ist eben nicht so grenzenlos wie offensichtlich in anderen Parteien. Ich nenne Ihnen ein Beispiel: Für die Reorganisation der Spitäler wurden von 2000 bis 2004 ungefähr Fr. 500'000.- für Beratungsdienstleistungen Dritter ausgegeben! Und zwar betraf dies drei Newsletters, einen Internetauftritt, Personalveranstaltungen, Vernehmlassungen und anderes. Der Internetauftritt war ein Auftrag, der rund Fr. 130'000.- kostete. Er ging nicht etwa an Schaffhauser Unternehmen, die sehr wohl imstande gewesen wären, ihn zu realisieren, nein, der Auftrag ging an Farner PR in Zürich. Deshalb ist unser Vertrauen in die Regierung nicht besonders gross. Ich weiss nicht einmal, ob für den Auftrag eine Submission durchgeführt wurde. Meines Wissens ist der Lebenspartner von Verena Diener, ihres Zeichens Mitglied der Grünen Partei, auch mit einem Auftrag bedacht worden. Wenn ich mir vorstelle, dass bei der Wahl des Spitalrates dieser Filz ebenfalls funktioniert, ist es mir lieber, dass wir im Kantonsrat den Vorschlag der Regierung genehmigen und allenfalls Korrekturen vornehmen können. Wir sind aber selbstverständlich dafür, dass der Spitalrat mit Fachpersonen besetzt wird.

Detailberatung

Grundlage für die Diskussion bildet die Kommissionsvorlage, Amtsdruckschrift 04-34.

Art. 2

Definition

Matthias Freivogel: Die Marginalie scheint mir unglücklich gewählt zu sein. Ich rege an, „Definition“ durch „Leistungen“ oder „Aufgaben“ zu ersetzen.

Art. 4

Spitalplanung

Matthias Freivogel: Wir sind der Auffassung, dass es einer Konkretisierung bedarf für den Fall, dass sich die Verhältnisse sehr rasch ändern. Dies kommt ja heute oft vor. Ich beantrage die Einfügung eines neuen Abs. 2. Die jetzigen Abs. 2 und 3 würden zu Abs. 3 und 4. Der Antrag lautet: „Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse sind Zwischenberichte vorzulegen.“ Damit ist sichergestellt, dass auch im Laufe einer Legislatur Berichte erstattet werden müssen, sofern sich dies als notwendig erweist.

Regierungsrat Herbert Bühl: Der Regierungsrat bleibt bei seinem Antrag, dass der Kantonsrat den Bericht über den Stand der Spitalplanung zur Kenntnis nehmen solle.

Bei der Spitalplanung geht es um eine langfristige Ausrichtung der Versorgung. Wir müssen uns festlegen, welches unsere Partner im Gesundheitswesen sind, mit welchen Spitälern wir zusammenarbeiten. Diese Partner können wechseln. Wenn beispielsweise massive Preisaufschläge kommen – wir haben im vergangenen Jahr einen Preisaufschlag bei der Behandlung von Herzpatienten am Universitätsspital noch einmal abwenden können –, müssen wir imstande sein, unsere Partner zu wechseln und die Leistung an einem anderen Ort einzukaufen. Diese Flexibilität würden wir verlieren, wenn wir Ihnen die Spitalplanung, in der wir auch festhalten, mit welchen Anbietern wir zusammenarbeiten wollen, zur Genehmigung vorlegen müssten.

Wir möchten Ihre Meinung kennen und damit in der Lage sein, Anbieter auf die Spitalliste zu nehmen, die von Ihnen gewünscht werden. Daneben aber müssen wir die Freiheit haben, aus ökonomischen Gründen einen Anbieter zu wechseln. Die Spitalplanung ist ein strategisches Instrument. Für diese strategische Arbeit soll der Regierungsrat zuständig sein. Ich beantrage also, die regierungsrätliche Formulierung wieder aufzunehmen.

Zu den gewünschten Zwischenberichten: Würde die Kommissionsfassung von Abs. 1 übernommen und auch dem Antrag von Matthias Freivogel entsprochen, so wäre die Sache noch komplizierter, denn dann müsste der

Kantonsrat die Zwischenberichte ebenfalls genehmigen. Damit würden wir letztlich beim wirtschaftlichen Leistungseinkauf behindert. Sie stellen der Regierung ja immer wieder die Aufgabe, im Gesundheitswesen Kosten zu sparen und die Leistungen beim günstigsten Anbieter zu kaufen. Dann sollten Sie uns aber bei der Erfüllung dieser Aufgabe keine Steine in den Weg legen.

Christian Heydecker: Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrates stattzugeben. Wir Bürgerlichen sprechen immer davon, dass sich der Staat auf seine Kernaufgaben besinnen solle. Dies gilt auch für das Parlament. Es sollte sich ebenfalls zurückziehen. In der letzten Zeit hat es wiederholt Vermischungen der Kompetenzen des Regierungsrates und des Kantonsrates gegeben. Die Kernaufgaben des Parlamentes sind: 1. Gesetzgebung. 2. Staatsvoranschlag. 3. Oberaufsicht. So steht es in der Verfassung. Die Planung ist eine strategische Aufgabe, die dem Regierungsrat zufällt.

Es gibt einen einzigen Plan, den der Kantonsrat genehmigen muss: den Richtplan. Dieser ist ein Rechtserlass und behördenverbindlich. Es geht um Gesetzgebung, weshalb der Kantonsrat ihn genehmigen muss. Beim Spitalplan hingegen geht es nur um die strategische Planung. Wir haben auch zu diesem Plan etwas zu sagen. In unserer neuen Kantonsverfassung haben wir in Art. 54 Abs. 2 die so genannte Planungserklärung eingeführt. Bei allen Plänen, welche der Regierungsrat dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vorlegt, kann dieser eine Planungserklärung abgeben, zum Ganzen oder zu einzelnen Bereichen. Dies setzt eine vorberatende Kommission voraus. Ist dann eine Mehrheit der Auffassung, der Regierungsrat sei auf dem Holzweg oder im Begriff, sich auf den Holzweg zu begeben, kann der Kantonsrat mit einer Planungserklärung reagieren. Entsprechend haben wir diese Planungserklärung in die Anpassungsvorlage aufgenommen: Das Gesetz über den Grossen Rat soll in Art. 22 Abs. 3 entsprechend ergänzt werden.

Es sind Bedenken gegenüber der Regierung geäussert worden. Ich möchte aber diejenige Regierung sehen, die sich kaltschnäuzig über eine solche Planungserklärung des Kantonsrates hinwegsetzt. Das wäre Grund genug für ein Abberufungsbegehren.

Annelies Keller: Ich bitte Sie, den Antrag der Regierung abzulehnen und der Kommissionsvorlage zuzustimmen. Sie haben gehört, wie kompliziert diese Planungserklärung ist und dass Sie selbst aktiv werden müssen. Sie haben aber alle Jahre wieder die 50, 60 Mio. Franken zu genehmigen, die wir auf den Geissberg schicken. Deshalb sollten wir auch bei der Spitalpla-

nung das letzte Wort haben. Wir sollten wissen dürfen, wofür wir dieses Geld sprechen.

Regierungsrat Herbert Bühl: In Art. 4 geht es nicht um das Kantonsspital, Annelies Keller, sondern um die gesamte Versorgungsplanung. Wir sind ja nicht in der Lage, alle Spitalleistungen, die unsere Bürgerinnen und Bürger beziehen, im Kantonsspital anzubieten. Deshalb haben wir noch eine Reihe weiterer Spitäler auf unserer Spitalliste. Es geht eben darum, diese Spitäler zu evaluieren. Das hat noch nichts mit dem Kontrakt zu tun, den wir mit dem Kantonsspital und dessen genau definiertem Leistungsauftrag abschliessen.

Annelies Keller: Ich habe das Problem sehr wohl erkannt. Bei der Spitalplanung geht es doch darum, was wir in Schaffhausen anbieten und was nicht und wofür wir dieses Geld zu sprechen bereit sind. Leistungen, die wir einkaufen, müssen wir auch bezahlen und mit dem Staatsvoranschlag bewilligen.

Ursula Hafner-Wipf: Nun wollen wir mit diesem Gesetz der zuständigen Kommission mehr Kompetenz geben. Hans Jakob Gloor hat gesagt, es gebe wenige Fachleute, die sich im Gesundheitswesen gut genug auskennen würden. Das wollen wir ändern. Wir wollen diese zukünftige Kommission mit Leuten besetzen, die eben für die Verrichtung dieser Arbeit qualifiziert sind. Sie müssen geschult und eingearbeitet werden. Dann traue ich auch diesen Leuten zu, dass sie einen Bericht genehmigen und im Rat vertreten können. Ich bitte Sie, diesen Artikel in der Kommissionsfassung zusammen mit dem von Matthias Freivogel beantragten Zusatz zu genehmigen.

Abstimmung

Art. 4 Abs. 1

Mit 45 : 22 wird die Kommissionsfassung gutgeheissen. Der betreffende Text lautet somit: „Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat einmal pro Legislaturperiode einen Bericht betreffend den Stand der Spitalplanung zur Genehmigung vor.“

Regierungsrat Herbert Bühl: Matthias Freivogel, was hat mit den beantragten Zwischenberichten zu geschehen? Sind sie dem Kantonsrat vorzulegen? Muss er sie zur Kenntnis nehmen? Muss er sie bewilligen?

Matthias Freivogel: Wenn ein Zwischenbericht dem Rat vorgelegt wird, muss er auch genehmigt werden.

Regierungsrat Herbert Bühl: In diesem Fall ist es konsequent, wenn ich Ihnen im Namen des Regierungsrates diesen Antrag zur Ablehnung empfehle. Wir brauchen diese Zwischenberichte nicht.

Abstimmung

Antrag von Matthias Freivogel

Mit 31 : 29 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Damit müssen keine Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 10

Beteiligungen, Auslagerungen

Ursula Hafner-Wipf: Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen, in Art. 10 lit. b zu streichen. Mit lit. a wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Spitäler Schaffhausen mit anderen Leistungserbringern Dienstleistungsbetriebe führen. Lit. c ermöglicht zudem, dass sich unsere Spitäler an anderen Unternehmen beteiligen. Mit dem ergänzenden Zusatz, der im Laufe der Kommissionsberatungen aufgenommen worden ist, soll eine Beteiligung nur dann erfolgen, wenn eine solche für die Erfüllung des kantonalen Leistungsauftrags sinnvoll ist.

Damit haben nach der Meinung der SP die Spitäler Schaffhausen genug Handlungsspielraum, um qualitativ gute Leistungen zusammen mit anderen Leistungserbringern möglichst wirtschaftlich zu erzielen. Es wäre denkbar und möglich, dass das Spital zusammen mit praktizierenden Ärzten ein Labor betreibt. Mit lit. c wird die Möglichkeit geschaffen, dass das Spital beispielsweise Aktien der MRS AG kaufen kann, um sich an diesem erfolgreichen Unternehmen zu beteiligen.

Nicht einverstanden ist unsere Fraktion aber mit lit. b. Hier geht es um die Überführung spezieller Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten. Darin sehen wir eine deutliche Missachtung der bei der Vernehmlassung zur Umwandlung in eine AG geäußerten Bedenken und befürchten eine schleichende Privatisierung. Wir wollen auch keine Teilbereiche des Spitals in Aktiengesellschaften überführen. Denn das Parlament und das Stimmvolk hätten in diesen Bereichen absolut keine Mitsprache mehr.

Kein Interesse bestünde mit Sicherheit bei Bereichen, die nicht lukrativ sind. Es müsste sich deshalb um Bereiche handeln, die gewinnbringend sind, wie

etwa die erwähnte MRS AG. Dort profitieren dann die Aktionäre. Wir konnten es kürzlich den Medien entnehmen: Das Aktienkapital dieser mit Gewinn arbeitenden Gesellschaft konnte bereits zu einem grossen Teil zurückbezahlt werden. Die Aktionäre reiben sich die Hände und lachen sich ins Fäustchen. Solche Erträge müssten unseren Spitälern zufließen und dem Gesundheitswesen zugute kommen. Wir brauchen solche Gewinne dringend, um andere, nicht kostendeckende Aufgaben mitzufinanzieren. Ausserdem würde bei einer Privatisierung das Personal mitüberführt und nach dem Obligationenrecht angestellt. Dies haben wir bereits beim Reinigungspersonal erlebt und damit nur schlechte Erfahrungen gemacht.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen und eine schleichende Privatisierung und Veräusserung lukrativer Bereiche des Spitals zu verhindern.

Samuel Erb: An welche Beteiligungen denkt der Regierungsrat in lit. c?

Regierungsrat Herbert Bühl: Zu lit. a: Eine private Firma hat sich im Kantonsspital eingemietet und ein Gerät aufgestellt. Es war auch unser Wunsch, dass die MRS AG ihre Dienstleistung im Spital anbietet. Ursula Hafner-Wipf signalisiert nun, dass sie erfreut wäre, wenn auch die Erträge in die Spitalkasse fließen würden. Es könnte ja einmal sein, dass die MRS AG ein neues Gerät braucht. Vielleicht erhält sie dann ein Angebot einer privaten Klinik oder einer grösseren Praxis, die das Gerät in ihrem Haus haben will. Das darf nicht geschehen! Ein so wichtiger Diagnostikbereich darf nicht vom Kantonsspital abgezogen werden. Er gehört in ein Akutspital. Wir brauchen die Möglichkeit, mit der MRS AG eine Kooperation einzugehen. Dies werden wir auch anstreben, sobald wir dieses Spitalgesetz unter Dach und Fach haben.

Zu lit. b: Da geht es darum, einen Teil des Betriebs, der viel für Dritte arbeitet, herausnehmen und beispielsweise als Aktiengesellschaft betreiben zu können. Heute ist kein solches Projekt in Sicht. Wir machen aber Gesetze für die nächsten 15 oder 20 Jahre. Der medizinisch-technische Fortschritt schreitet sehr rasch voran. Im Laborbereich erbringen wir durchaus Leistungen für Dritte, aber vielleicht können wir gewisse Analytikbereiche in Zukunft allein nicht anbieten, weil es nicht wirtschaftlich wäre. Da kann es sinnvoll werden, diese Einheit auszulagern und zusammen mit einem Partner wirtschaftlich zu betreiben.

Zu lit. c: Wir könnten beispielsweise, falls unser Labor jemals nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnte, dieses aufgeben und uns an einem anderen Labor beteiligen. Oder wir könnten das grössere Labor zu uns ins Haus holen. Die Regierung möchte sich einfach verschiedene Optionen

offen halten. Streichen Sie lit. b heraus, so schränken Sie die Handlungsmöglichkeiten ein. Ich bin aber auf jeden Fall froh, wenn sie wenigstens lit. a und lit. c im Gesetz belassen. Wir brauchen diese Handlungsmöglichkeiten, denn gerade der Kantonsrat fordert von uns immer wieder, dass wir unsere Gesundheitsdienstleistungen wirtschaftlich und kostengünstig erbringen.

Ursula Hafner-Wipf: Ich war von Anfang an der Auffassung, der MRT müsse im Kantonsspital stehen.

Wie ich aus den Worten von Regierungsrat Herbert Bühl schliessen kann, hat das Spital mit lit. a und lit. c den nötigen Handlungsspielraum, um den Auftrag auch inskünftig wirtschaftlich zu erfüllen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen und eine schleichende Privatisierung zu verhindern.

Annelies Keller: In welche Richtung wollen wir gehen? Wir müssen diesen Artikel nochmals zwingend beraten. Einzelne Dienstleistungen, die man selbst nicht erbringen kann, sollen mit Partnern zusammen angeboten werden. Da stellt sich die Frage: Kaufe ich mir eine Kuh, wenn ich Milch will? Kann ich eine Dienstleistung nicht punktuell einkaufen, brauche ich das ganze Gebilde, das diese Dienstleistung erbringt. Genau darum geht es ganz grundsätzlich.

Richard Altorfer: Ich bitte Sie, bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Das Spital braucht die Gewinne. Es ist zwangsläufig zu Gewinnen aus dem MRT gekommen. Ich möchte dem Kantonsspital diese Gewinne gönnen. Auch wenn es zurzeit kein konkretes Projekt gibt, sollten wir den Artikel so belassen. Das Spital könnte später einmal beispielsweise solche MRT-Gewinne brauchen. In lit. b geht es zudem um „Leistungen in erheblichem Ausmass“, so viele sind das nicht.

Abstimmung

Mit 33 : 28 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Ursula Hafner-Wipf ist somit abgelehnt.

Ernst Schläpfer: Ich bitte die Kommission, zu prüfen, ob die Kompetenz für lit. b nicht besser an den Kantonsrat delegiert werden sollte. Das wäre ein Lösungsansatz.

Art. 11 Abs. 2

Kantonsrat

Kommissionspräsidentin Erna Weckerle: Gemäss Vorlage des Regierungsrates war vorgesehen, die Vorberatung der Geschäfte, welche die kantonalen Spitäler betreffen, der Gesundheitskommission zu übertragen. Da es sich bei der Gesundheitskommission um ein Organ handelt, das vom Kantonsrat im Rahmen seiner Geschäftsordnung eingesetzt wurde, wäre diese Zuordnung in gesetzeshierarchischer Hinsicht problematisch. Deshalb schlägt die Kommission vor, auf die namentliche Erwähnung der Gesundheitskommission im Rahmen von Art. 11 und Art. 24 des Spitalgesetzes zu verzichten und die Konkretisierung stattdessen im Rahmen der Schlussbestimmungen (Art. 32 Abs. 3) auf der Stufe der Geschäftsordnung vorzunehmen. Das von der Kommission vorgeschlagene Vorgehen sichert die nötige Flexibilität insbesondere für den Fall, dass sich der Kantonsrat im Zusammenhang mit der generellen Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung entschliessen sollte, die Kommissionsarbeiten zur Vorberatung von Budget und Rechnung grundlegend neu zu organisieren.

Im Rahmen der Kommissionsberatungen wurde im Weiteren erwogen, die Kompetenz zur Genehmigung der Rahmen- und Jahreskontrakte mit den Spitälern vom Regierungsrat auf den Kantonsrat oder auf dessen vorberatende Kommission zu übertragen. Beide Varianten wurden am Ende verworfen. Eine Genehmigung durch das Ratsplenum würde eine detaillierte Auseinandersetzung des Rates mit ausgesprochen komplexen Dokumenten voraussetzen, die so kaum stufengerecht wäre. Eine formelle Genehmigung durch die Kommission wäre verfassungsrechtlich höchst problematisch und würde nach dem Urteil der Staatskanzlei zumindest eine Änderung des Gesetzes über den Grossen Rat bedingen.

Der Vorschlag gemäss Vorlage des Regierungsrates erwies sich somit als sachgerecht. Demnach hat die Kommission des Kantonsrates die vom Regierungsrat mit den Spitälern ausgehandelten Kontrakte im Zusammenhang mit dem Budget zu prüfen und dem Ratsplenum darüber zu berichten. Dabei kann sie Anträge zur Veränderung des Globalkredits stellen und diese bei Bedarf in Beziehung zu bestimmten beanstandeten Regelungen der Kontrakte bringen. Im Rahmen einer Ergänzung von Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes soll das Antragsrecht der Kommission ausdrücklich betont werden. Nimmt der Kantonsrat auf der Grundlage von Bericht und Antrag der Kommission eine Veränderung des Globalkredits vor, so muss der Regierungsrat auch die Kontrakte mit den Spitälern anpassen. Damit behält der Kantonsrat indirekt einen erheblichen Einfluss auf die Kontrakte.

Annelies Keller: Sie ahnen es: Dies ist für uns ein Schicksalsartikel. Die regierungsrätliche Fassung sah vor, dass der Regierungsrat in Bezug auf die Kompetenzen drei Hüte trägt, und zwar den Hut „Leistungsauftrag“, den Hut „Wahl des Spitalrates“ und den Hut „Rekurskommission“. Nun hängt der Hut „Rekurskommission“ am Haken des Obergerichts. Das ist gut so. Die SVP möchte aber auch, dass der Spitalrat analog dem Bankrat und der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung vom Parlament gewählt wird.

Wir beantragen Ihnen deshalb, Art. 11 mit lit. b von Art. 12 zu ergänzen. Es müsste eine Litera mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: „Wahl und Entlassung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Spitalrates, auf Antrag des Regierungsrates.“ Die Reihenfolge der Literas in Art. 11 wäre noch festzulegen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass der Regierungsrat sehr gute Persönlichkeiten suchen wird, da er uns seine Auswahl vorlegen muss. Könnten wir als Parlament diese nicht unterstützen, so hätten wir die Möglichkeit, weitere Vorschläge zu machen.

Kommissionspräsidentin Erna Weckerle: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Eine Mehrheit hat sich am Ende dafür ausgesprochen, die Wahlkompetenz beim Regierungsrat zu belassen. Damit kann besser sichergestellt werden, dass das Gremium nach fachlichen und nicht nach politischen Kriterien bestellt wird. Zudem wird die Verantwortung des Regierungsrates, die Umsetzung der Leistungsvereinbarungen und die Einhaltung des Globalkredits durch die Spitäler zu kontrollieren, nicht abgetrennt von der Kompetenz, die Mitglieder des strategischen Führungsgremiums der Spitäler zu ernennen und im schlechten Fall gar zu ersetzen.

Ernst Schläpfer: Was bedeutet die „Bewilligung weiterer Staatsleistungen“ in lit. c?

Regierungsrat Herbert Bühl: Wenn wir Beschluss fassen über einen Globalkredit, so liegt diesem ein Mengengerüst zugrunde. Wir müssen von so und so vielen Fällen und von so und so vielen Pflegetagen ausgehen. Auf dieser Annahme wird basierend auf einer Preisvereinbarung ausgerechnet, wie viel Geld dies für das Spital gibt. Dies ist der leistungsbezogene Teil des Globalkredits.

Daneben gibt es noch einen nicht leistungsbezogenen Teil, bei dem es um die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen geht, etwa um die ganze Vorhalteleistung im Notfallbereich: Die Ambulanz steht bereit, die Mannschaft ist bereit. Das können wir der Krankenkasse nicht verrechnen, dafür

muss der Kanton aufkommen. Auch dass Assistenzärzte bei uns arbeiten, lässt sich der Krankenkasse nicht verrechnen. Aber wir sind natürlich daran interessiert, auch in Zukunft Nachwuchs zu haben. Deshalb wollen wir die Funktion des Spitals als Ausbildungsspital beibehalten. Dann muss auch der Einsatz bei Grosskatastrophen geübt werden. All diese Leistungen, die der Allgemeinheit dienen, die nicht verrechenbar sind und auch nicht auf die Krankenkassenprämien durchschlagen, werden in Pauschalen im Globalbudget festgehalten. Ende des Jahres kann es beim leistungsbezogenen Teil sein, dass mehr Patienten im Spital waren. Deshalb ist eine Regel nötig, nach welcher die Abgeltung bei einer Mehrleistung erfolgt. Diese Regel wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

Zur Wahl des Spitalrates: Laut Annelies Keller wird der Regierungsrat diese Personen besonders gut auswählen, wenn der Kantonsrat für die Wahl der Mitglieder des Spitalrates zuständig ist. Wir setzen aber jetzt schon alles daran, gute Leute auszuwählen. Das Wort Filz ist in der Eintretensdebatte gefallen. Wir hätten Fr. 500'000.- für Werbe- und Informationsmassnahmen ausgegeben. Es waren Fr. 360'000.-. Dieses Jahr haben wir bisher keinen Rappen ausgegeben. Sämtliche Druckaufträge gingen an Firmen in der Region. Der Kanton kann in diesem Preisbereich verschiedene Anbieter einladen und aus ihnen auswählen. Das haben wir getan. Beim Thema Information ging es um eine Homepage. Wir wollten unsere Mitarbeiter und auch Sie laufend über das Projekt informieren. Zudem haben wir Newsletter gemacht. Wir liessen verschiedene Anbieter offerieren; schliesslich haben wir uns für Farner PR entschieden. Klammerbemerkung: Aus Ihrer Sicht müsste Farner PR auch eine gute Adresse sein. Denn dort wirkt die Regierungsratskandidatin der SVP in der Geschäftsleitung mit.

Der Regierungsrat trägt die Verantwortung, dass das Spital seine Verpflichtungen, die es vertraglich eingeht, auch erfüllt. Die Regierung wird ein strategisches Controlling einrichten müssen. Sie muss ja in der Lage sein einzugreifen. Wenn nun aber dieser Spitalrat gar nicht von der Regierung, sondern vom Parlament gewählt wurde, steht er dem Parlament gegenüber in der Verantwortung. Nur wird dieses nicht für das strategische Controlling zuständig sein. Das heisst, die Regierung hat dann nicht die Möglichkeit, ihre Verantwortung gegenüber dem Spitalrat wahrzunehmen, wenn es einmal zu einem Personalentscheid kommen sollte.

Ich bin mir nicht so sicher, ob sich gut qualifizierte Kandidaten in einem öffentlichen Auswahlverfahren noch zur Verfügung stellen. Es geht um ein seriöses Auswahlverfahren und darum, mit qualifizierten Personen mehr Kompetenz auf die strategische Ebene des Spitals zu bringen: gesundheitsökonomische, gesundheitsjuristische, betriebswirtschaftliche, aber auch

branchenbezogene Kompetenz. Da braucht es eine orchestrierte Besetzung des Spitalrates. Wir möchten ein Wahlverfahren in aller Seriosität durchführen können, und dazu gehört auch, dass man die betreffenden Personen nachher nicht der Öffentlichkeit auf dem Tablett serviert, wenn im Kantonsrat die politische Ausmarchung stattfindet. Die Regierung bittet Sie deshalb, bei der Kommissionsfassung zu bleiben, die auch die Regierungsfassung ist.

Ursula Hafner-Wipf: Der SP war es ebenfalls ein Anliegen, dass der Regierungsrat den Spitalrat wählt. Es wurde der Bankrat erwähnt. Ich will nicht sagen, dieser habe keine guten Mitglieder, aber seine Zusammensetzung gibt mir zu denken. Von neun Mitgliedern stellt die SVP deren vier! Die politische Zusammensetzung stimmt überhaupt nicht. Auch beim Erziehungsrat haben wir erlebt, wie eine Wahl durch den Kantonsrat eben nicht sein sollte. Ich stelle nun einen Antrag: lit. b von Art. 10 soll als zusätzliche Litera in Art. 11 aufgenommen werden. Der Kantonsrat soll darüber bestimmen, welche Bereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführt werden sollen.

Ernst Schläpfer: Wir haben gute Leute in der Gesundheitskommission. So gut, wie Sie mir Auskunft gaben, Regierungsrat Herbert Bühl, konnten mir diese auch Auskunft geben. Doch das genügt mir nicht. Sie wollen, wenn ich Ihre Worte richtig interpretiere, mehr wirtschaftliche Freiheit für das Spital. Sie brauchen auch eine Einlage von maximal 5 Mio. Franken. Zusätzlich brauchen Sie, und das verstehe ich gar nicht, noch weitere Staatsleistungen für den Fall, dass Sie über die Grundversorgung hinaus – diese ist bereits im Globalkredit enthalten – mehr Leistungen erbringen müssen. Erbringen Sie weniger, so wird dies wahrscheinlich als „gut gewirtschaftet“ bezeichnet. Wenn Sie mehr erbringen müssen, brauchen Sie Art. 11 lit. c für Nachtragskredite. Das verstehe ich gerade nicht unter dem Wort „wirtschaftlicher“. Ich beantrage, Art. 11 lit. c zu streichen.

Annelies Keller: Dieser Spitalrat hat ein finanzielles Volumen von rund 140 Mio. Franken zu betreuen. Wenn Sie in eine Unternehmung gewählt werden wollen, die einen Verwaltungsrat hat, müssen Sie sich oft einer öffentlichen Ausmarchung stellen. Wir brauchen couragierte Personen, die sich öffentlich einem Auswahlverfahren stellen. Vielleicht haben sie nämlich im Spitalrat unbequeme Entscheide zu treffen; dazu braucht es Courage.

Das Beispiel Gebäudeversicherung ist kein gutes Beispiel. Für den Kantonsrat allerdings schon, weil wir beabsichtigen, bei der Wahl der Verwaltungskommission Korrekturen anzubringen. Wir wussten, welche Anträge der Regierungsrat erhalten wird, und unser eigener Regierungsrat hat uns gesagt, die Regierung könne keine Korrekturen vornehmen, dies müsse der

Kantonsrat tun. Sonst müsste den bereits angefragten Personen eine Absage erteilt werden. Im Grunde genommen entscheidet das zuständige Departement über die Anzahl Personen, die in Spitalrat, Verwaltungskommission und so weiter gewählt werden sollen, und der Kantonsrat segnet unesehen ab, damit der zuständige Regierungsrat das Gesicht wahren und nachher sagen kann, der Kantonsrat habe so entschieden.

Gerold Meier: Die SVP hat natürlich Recht, wenn sie darauf hinweist, dass beispielsweise bei der Kantonalbank und bei der Gebäudeversicherung – selbstständigen kantonalen Anstalten – der Kantonsrat diese obersten Gremien wählt. Mit diesem Hinweis hat die SVP Recht. Aber damit, dass der Kantonsrat diese Gremien wählt und wählen soll, hat sie nicht Recht. Es handelt sich ja immer wieder darum, dass jemand am Schluss dem obersten Gremium unserer Demokratie, nämlich dem Kantonsrat, und dem allerersten Gremium, nämlich dem Volk, verantwortlich ist. Wenn wir im Kantonsrat diese obersten Gremien wählen, sind wir in der Handhabung der Oberaufsicht behindert. Wenn der Regierungsrat diese Gremien wählt, ist er für das, was sie tun, auch verantwortlich, und zwar dem Kantonsrat gegenüber mit Bezug auf die Oberaufsicht, allenfalls auch dem Volk gegenüber. Der Regierungsrat kann ja gemäss Kantonsverfassung, wenn er versagt, abberufen werden. Um die Verantwortung ist es in der privaten Wirtschaft, zumindest bei den grossen Firmen, leider schlimm bestellt; sie ist mehr oder weniger verloren gegangen. In unserer Demokratie aber darf die Verantwortung nicht verloren gehen. Im Gegenteil, sie soll überall, wo es möglich ist, massiv betont werden.

Richard Altorfer: Hinter dem Antrag von Annelies Keller steht wohl die Befürchtung, dass die Wahl des Spitalrates von einem Gremium getätigt wird, das politisch ausgerichtet ist; auch sei ein gewisser Filz bestimmend. So, wie ich es erlebe, ist das Hans was Heiri. Politische Einflussnahme kann beim Regierungsrat wie beim Kantonsrat vorkommen. Die Gewähr, dass fachliche und nicht politische Kriterien ausschlaggebend sind, haben Sie im Grunde genommen bei beiden Wahlgremien. Von der Systematik her ist es aber richtig, dass das verantwortliche Gremium, der Regierungsrat, die Wahl vornimmt. Den Antrag von Ursula Hafner-Wipf müssen Sie ebenfalls ablehnen.

Zu Ernst Schläpfer: Es geht um Abweichungen vom Budget, welche die Spitäler Schaffhausen nicht beeinflussen können. Wenn etwa der Bund plötzlich mit Vorschriften kommt, welche die Spitäler belasten, kann eine selbstständig handelnde Gesellschaft sich nicht darauf verlassen, dass die

Kosten übernommen werden. Es ist also vernünftig, dass eine Staatsgarantie vorhanden ist und ein Nachtragskredit gesprochen werden muss.

Regierungsrat Herbert Bühl: Wir haben heute ein Finanzierungssystem in der Grundversicherung betreffend die stationäre Behandlung im Spital. Dazu heisst es im KVG: „Die Kantone übernehmen mindestens 50 Prozent der Behandlungskosten.“ In Tat und Wahrheit übernehmen sie etwa 56 Prozent, den Rest bezahlen die Versicherungen beziehungsweise die Versicherten. Nun ist aber eine KVG-Revision auf der Schiene, worin fix zu je 50 Prozent finanziert wird. Wenn also die Regeln ändern, müssen wir in der Lage sein, entsprechende Nachtragskredite zu begehren.

Auch wenn viel mehr geleistet wurde, wir aber eine Vereinbarung haben, die sich auf eine Fallpauschale bezieht, wenn es beispielsweise 12'000 Fälle statt 10'000 Fällen waren, müssen wir doch eine Regel haben, die bestimmt, wie die zusätzlichen 2'000 Fälle abgegolten werden. Sonst sagt das Spital, wenn 10'000 Fälle da sind: Das Limit ist erreicht. Mehr tun wir nicht. Wir benötigen eine Regel, damit die Patienten optimal versorgt bleiben. Die Gestehungskosten der letzten 2'000 Fälle sind niedriger als diejenigen der ersten 10'000.

Ursula Hafner-Wipf: Streichen wir Art. 10 lit. b, so ist keine Überführung in rechtlich eigenständige Einheiten möglich. Nehmen wir Art. 10 lit. b hingegen in Art. 11 auf, so ist eine solche Überführung möglich, allerdings nur mit Bewilligung des Kantonsrates. Das ist doch nicht Hans was Heiri. Wir möchten diese demokratische Mitwirkung unbedingt.

Staatsschreiber Reto Dubach: Ich weise Sie auf einige Bestimmungen der Kantonsverfassung (KV) hin, in denen das Verhältnis zwischen Kantonsrat und Regierungsrat geregelt ist.

Art. 8 KV: „Der Aufbau des Staates und die Ausübung staatlicher Macht richten sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung.“ Zum Aufbau des Staates äussert sich Art. 60 KV: „Der Regierungsrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons.“ Zum Kantonsrat sagt Art. 52 KV: „Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde und übt die Oberaufsicht über die staatlichen Organe des Kantons aus. In Art. 64 KV lesen wir: „Der Regierungsrat ist zuständig für die Leitung der Verwaltung.“ Gemeint ist einerseits die zentrale Verwaltung mit den Departementen und den Dienststellen, anderseits die so genannte dezentrale Verwaltung mit ausgegliederten öffentlich-rechtlichen Organisationsformen. „Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit ab.“ Der Regierungsrat nimmt diese Leitung wahr, indem er Aufträge und Weisungen erteilt – das Weisungsrecht ist in der Verfassung *expressis verbis* festgehalten –,

das Kader und das übrige Personal wählt, die direkt Unterstellten begleitet und kontrolliert sowie die Aufsicht ausübt. Es gibt durchaus Aufgaben, bei denen der Regierungsrat mehr als einen Hut trägt. Wenn die Sonne scheint, setzen wir ja auch einen anderen Hut auf als bei Regen.

Es gibt Ausnahmen, bei denen der Kantonsrat sagen kann, es handle sich um ein so wichtiges Geschäft, dass er direkt Einfluss nehmen möchte. Sie müssen sich nun überlegen, ob es sich beim vorliegenden um ein „so wichtiges Geschäft“ handelt. Der Bankrat bei der Kantonalbank und die Verwaltungskommission bei der Gebäudeversicherung nehmen praktisch Aufgaben anstelle des Regierungsrates wahr. Dieser hat dort sozusagen keine Führungsaufgaben, weshalb man dieses Vorgehen für gerechtfertigt betrachtete.

Ernst Schläpfer: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abstimmung

Antrag von Annelies Keller

Mit 45 : 23 wird der Kommissionsfassung der Vorzug gegeben.

Abstimmung

Antrag von Ursula Hafner-Wipf

Mit 41 : 21 wird dem Antrag von Ursula Hafner-Wipf zugestimmt. Somit wird in Art. 11 neu eine lit. d eingefügt. Diese lautet: „Dem Kantonsrat obliegen folgende Aufgaben: d) Die Genehmigung, spezielle Betriebsbereiche, die in erheblichem Ausmass Leistungen zugunsten Dritter erbringen und organisatorisch klar abgrenzbar sind, in rechtlich eigenständige Einheiten zu überführen.“

Art. 13

Spitalrat, Zusammensetzung und Wahl

Kommissionspräsidentin Erna Weckerle: In Art. 13 wurden die Absätze 1 und 2 der Vorlage des Regierungsrates redaktionell zusammengefasst. In Bezug auf die Grösse des Spitalrates fand der Vorschlag des Regierungsrates – 5 Mitglieder, unter Einschluss des für das Gesundheitswesen zuständigen Mitgliedes des Regierungsrates – Zustimmung.

Matthias Freivogel: Als Jurist habe ich Mühe damit, dass Regierungsrat Herbert Bühl in zwei Gremien sitzt: beim Leistungsbesteller (Regierungsrat) und beim Leistungserbringer (Spitalrat). Ich möchte von Ihnen, Regierungsrat Herbert Bühl, wissen, wie Sie diesen Spagat ohne Zerrung meistern wollen.

Susanne Günter: In der Kommission wurde ausführlich über die Grösse des Spitalrates diskutiert. Wir von der FDP waren der Meinung, der Spitalrat solle aus „5 bis 7 Mitgliedern“ bestehen. Ich stelle Ihnen demnach den Antrag, für diesen wichtigen Spitalrat, der enorm in die Führung des Spitals eingreift, seien 7 Mitglieder zu bestimmen. Damit wäre die Flexibilität grösser, ist doch die Verantwortlichkeit in der strategischen Führung erheblich. 5 Mitglieder sind für uns zu wenig, da ja der zuständige Regierungsrat bereits einen dieser Sitze besetzt.

Regierungsrat Herbert Bühl: Matthias Freivogel fragt mich, wie ich den Spagat meistern wolle. Ich gedenke es gleich zu bewerkstelligen wie damals Regierungsrat Ernst Neukomm: Er war Vertreter der NOK im Regierungsrat und gleichzeitig Vertreter des Kantons in der NOK.

Aber nun Spass beiseite. Ich verweise auf den Kanton St. Gallen: Dort gibt es diese öffentlich-rechtliche Anstalt ebenfalls. Der zuständige Regierungsrat sass allerdings nicht im Spitalrat. Eines Tages orientierte ein Mitglied des Spitalrates die Medien, man plane nun eine Spitalschliessung. Der zuständige Regierungsrat wusste von nichts. Dieser Regierungsrat ist heute nicht mehr zuständiger Regierungsrat, da die Öffentlichkeit der Meinung war, die Regierung hätte früher merken sollen, was im Spital vor sich gehe. Das Spital gehört dem Kanton, und deshalb muss man auch die Eigentümerperspektive im Auge behalten. Es braucht folglich einen Vertreter der Regierung im Spitalrat.

Abstimmung

Mit 36 : 26 wird die Kommissionsfassung gutgeheissen. Der Antrag von Susanne Günter ist abgelehnt. Somit besteht der Spitalrat weiterhin „aus fünf nach fachlichen Kriterien ausgewählten Mitgliedern“.

Art. 14 Abs. 3 lit. n

Funktion und Aufgaben des Spitalrates

Jürg Tanner: Der Spitalrat soll zuständig sein für die Festlegung anderer leistungs- und erfolgsabhängiger Sonderzahlungen an das vom Spitalrat gewählte Kaderpersonal. Wir werden zu Art. 17 „Dienstverhältnisse“ beantragen, dass das Kaderpersonal nicht nach den Bestimmungen des Obligationenrechts gewählt wird. Sollte Art. 17 Abs. 1 gestrichen werden, wäre Art. 14 Abs. 3 lit. n obsolet.

Wenn wir mal davon ausgehen, dass das Kaderpersonal nach Obligationenrecht angestellt ist, so darf ich doch annehmen, dass dann auch diese Sonderzahlungen im Arbeitsvertrag geregelt sind. Ich verstehe schon gar nicht, weshalb ein Spitalrat ausserhalb eines Arbeitsvertrags etwas auszahlen soll.

Was uns aber wirklich stört, ist Folgendes: Sie haben im Personalgesetz beschlossen, dass für Leistungslohnanteile nur eine bestimmte Lohnsumme zur Verfügung stehen soll. Es kann doch nicht sein, dass der Kantonsrat den Leistungslohnanteil festlegt, der Spitalrat hingegen noch weitere Leistungslohnanteile spricht. Weshalb soll beispielsweise der Finanzcontroller des Spitals besser fahren als der Finanzcontroller der kantonalen Verwaltung? In diesem Sinne beantrage ich, lit. n zu streichen.

Regierungsrat Herbert Bühl: Diesen Antrag habe ich erwartet. Es geht hier nicht einfach um das Kaderpersonal des Spitals, sondern um das vom Spitalrat gewählte Kaderpersonal, also um die erste und die zweite Führungsebene. Dort sind auch einige Nichtärzte dabei.

Würden Art. 17 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 3 lit. n gestrichen, so hätte dies zur Folge, dass der Vorsitzende der Spitalleitung etwa einen Drittel von dem verdienen würde, was seine Untergebenen beziehen. Es ist ziemlich schwierig, auf dem Markt einen hoch qualifizierten Vorsitzenden der Spitalleitung zu finden, der dies hinnehmen würde. Wir brauchen die Möglichkeit, auch in Zukunft gute Leute für solche Schlüsselpositionen zu rekrutieren. Legen Sie uns hier die Handschellen an, wird es schwierig. In lit. n geht es nur darum, dass nicht irgendwie irgendwelche Sonderzahlungen geleistet werden, sondern dass es diesbezüglich transparente Spielregeln gibt.

Martina Munz: Mit der Bestimmung „Kaderpersonal“ ist das Feld weit offen. „Spitalrat“ wäre besser. Wir wollen transparente Spielregeln. Wir haben ein neues Personalgesetz mit einem Lohnreglement. Wir wollen nicht, dass Ausnahmen in das Spitalgesetz hineinkommen.

Regierungsrat Herbert Bühl: Beim Kader geht es nicht um den Spitalrat, sondern um das von ihm gewählte Kaderpersonal. Der Spitalrat wählt die erste Führungsebene, die Spitalleitung, dann aber auch die der Spitalleitung direkt Unterstellten. Für diese begrenzte Personengruppe möchten wir die Regeln hier im Gesetz festhalten. Sie wissen aus Ihrer Arbeit in der Geschäftsprüfungskommission, Martina Munz, dass es ziemlich schwierig werden kann, wenn man keine solchen Regeln hat.

Abstimmung

Mit 35 : 21 wird der Kommissionsfassung der Vorzug gegeben. Der Antrag von Jürg Tanner ist somit abgelehnt.

*

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr.